

Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?

Am Eigentum, insbesondere an der Eigentumsverteilung oder Vermögensschichtung, setzt die Kritik und setzen die Reformbestrebungen sowohl des freiheitlichdemokratischen Sozialismus als auch der christlichen Soziallehre an. Ja, sogar ein radikal-konsequenter Liberalismus beanstandet die Ungleichheit der Startchancen, die sich aus der allzu ungleichen Verteilung des Eigentums ergeben, als unvereinbar mit einer wahrhaft freiheitlichen Ordnung. So befassen sich denn neuestens auch die Bundesregierung und der dritte Bundestag mit der Erörterung von Maßnahmen mit dem Ziele breiterer Eigentumsstreuung und erblicken darin nichts Geringeres als ein *gesellschaftspolitisches Programm*. Für die Gewerkschaften schien die Eigentumsfrage lange Zeit völlig abseits vom Wege zu liegen; nunmehr aber drängt sie sich auch ihnen geradezu auf. So haben beispielsweise die *Gewerkschaftlichen Monatshefte* bereits seit Jahren eine stattliche Anzahl von Beiträgen dazu gebracht, und die *WWI-Mitteilungen* widmeten unlängst der Frage der Eigentumbildung sogar ein ganzes Heft. Nichtsdestoweniger ist die Eigentumsfrage für die Gewerkschaften bis zur Stunde noch eine *offene Frage*.

Unsere Tagung ist selbstverständlich nicht dazu berufen, besitzt weder die Möglichkeit noch die Zuständigkeit, namens der Gewerkschaften diese Frage zu beantworten. Sie kann und will nur beitragen zur Klärung derjenigen *Vorfragen*, die sich mit Mitteln der Wissenschaft klären lassen und wissenschaftlich sauber geklärt sein müssen, damit die Politiker — hier also die für die gewerkschaftliche Politik maßgeblichen Instanzen — sicheren Boden unter den Füßen haben, um nicht im dunkeln tappend aufs Geratewohl oder ins Blaue hinein zu entscheiden, sondern *in Verantwortung* die Entscheidung treffen zu können, die nun einmal die ihrige ist und die ihnen niemand, auch die Wissenschaft nicht, abnehmen kann. Zudem eignet eine öffentliche Aussprache wie diese sich kaum dazu, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten. Was wir hier wollen, ist ja keine aristokratische Fachsimpelei eines esoterischen Kreises von Fachgelehrten; unsere Aufgabe kann nur sein, den heutigen Stand der Erkenntnis, und zwar sowohl insoweit wir übereinstimmen, als auch insoweit noch Unklarheiten und inoffedessen Meinungsverschiedenheiten bestehen, in der Form offener und ehrlicher Aussprachen auszubreiten, zunächst vor den hier Anwesenden, darüber hinaus vor denjenigen, die am Rundfunk unser Gespräch mit anhören, und zuletzt auch noch vor denjenigen, die den Tagungsbericht, wenn er einmal gedruckt vorliegen wird, studieren werden. Wir haben die Bitte, daß dieser Tagungsbericht sehr *bald* erscheinen möge, weil das erfahrungsgemäß sehr dazu beiträgt, die Ausstrahlung eines Gedankenaustausches wie des hier geplanten zu verstärken.

Die Tagung steht unter dem Leitwort: „*Macht und Ohnmacht des Eigentums*“. Mit dieser Kurzformel ist angedeutet, daß Eigentum Macht bedeutet oder jedenfalls bedeuten kann, daß es aber auch ein ohnmächtiges Eigentum gibt, ein Eigentum, das völlig unter andere Gewalten geraten und von ihnen entmachtet worden ist. Wir werden zu prüfen haben: Wo begegnet uns Eigentum als freundliche oder feindliche *Macht*, und wo treffen wir auf entmachtetes, ohnmächtiges Eigentum? Welche Mächte oder Gewalten sind es, die das Eigentum oder Vielleicht nur bestimmtes Eigentum, genau gesprochen das Eigentum bestimmter Klassen von Eigentümern, entmachtet haben? Oder müssen wir feststellen, daß es Mächte oder Gewalten gibt, die sich *fremden* Eigentums, also des Eigentums *anderer* Leute bedienen, um damit gesellschaftliche Macht auszuüben? Wie greifen die immer noch vorhandene Macht des Eigentums und die Mächte und Gewalten anderer Art ineinander? Alles das meint unsere Frage nach dem Eigentum als *Ordnungsmacht*.

Ordnung und Ordnung, Ordnungsmacht und Ordnungsmacht bedeuten nicht immer dasselbe. Um zu verhüten, daß sich daraus Mißverständnisse ergeben, die sich unbemerkt

IST EIGENTUM EINE ORDNUNGSMACHT?

durch unsere ganze Tagung hindurchschleppen und eine wirkliche Klärung vereiteln könnten, erscheint es angebracht, der Behandlung der Sachfragen eine *terminologische Klarstellung* vorzuschicken.

Seit Eucken ist uns die „Interdependenz der Ordnungen“ geläufig, die Tatsache, daß beispielsweise Wirtschaftsordnung, Gesellschaftsordnung und staatliche Rechts- und Verfassungsordnung nicht unabhängig voneinander sind, sondern sich gegenseitig beeinflussen und bedingen oder auch wechselseitig ausschließen. Hier ist „Ordnung“ in völlig wertfreiem Sinn verstanden, einfach die Art und Weise, wie etwas eingerichtet ist oder abläuft, gleichviel ob das so gutzuheißen oder zu verwerfen ist. Nicht selten ist Eucken dahin mißverstanden worden, die wettbewerbliche Ordnung der Wirtschaft, wie er sie versteht, bedeute für ihn zugleich auch die Ordnung der Wirtschaft in dem anderen Sinn, dem *Vollsinne* des Wortes „Ordnung“, Ordnung gleich gute oder rechte Ordnung, Ordnung als dasjenige, dessen Verkehrung wir *Unordnung* nennen, Ordnung gleich das, wovon wir sagen: „okay“, „geht in Ordnung“, kurz das, was sein soll im Gegensatz zu dem, was nicht sein soll. Erst in der nach seinem Tode erschienenen 6. Auflage seiner „Grundlagen der Nationalökonomie“ hat Eucken diese Unterscheidung angebracht und damit klargestellt, daß er mit dem *ORDO*, nach dem er die von ihm begründete Jahrbuchreihe benannte, etwas anderes, nämlich ein Werthaltiges, Werterfülltes, Wertgeladenes, meinte, eine Ordnung in ganz anderem Sinne als eine bloße Regelmäßigkeit der Verhaltens- oder Ablaufweise.

Sprechen wir von Ordnung in zweierlei Wortsinn, dann unvermeidlicherweise auch von *Ordnungsmacht*. Einmal kann „Ordnungsmacht“ schlechthin bedeuten die Macht, irgendeine Gestaltung der Dinge, irgendeine Einrichtung, irgendeine Art und Weise des Verhaltens oder der Abläufe herbeizuführen, vielleicht zu erzwingen. Alsdann ist „Ordnungsmacht“ eine völlig neutrale, wertindifferente Angelegenheit wie „Ordnung“ in diesem rein formalen Sinne. Häufiger allerdings denken wir bei „Ordnungsmacht“ an eine Macht, die erstens *imstande* und zweitens von *Rechts* wegen dazu *berufen* ist, die rechte, die sein-sollende Ordnung herzustellen.

Erörtern wir die Frage, ob Eigentum eine Ordnungsmacht sei, so unterliegt daher auch dieser Frage ein doppelter Sinn:

1. Ist das Eigentum, sei es als die Institution des Eigentums, sei es dasjenige, was *in* jemandes Eigentum steht, in der Lage, hat es die Macht, den Zustand der Dinge oder den Ablauf der Ereignisse in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat *irgendwie* zu ordnen, d. h. nach seinem Willen oder richtiger nach dem Willen der Eigentümer zu gestalten; kurz: Ist Eigentum ein machtvolles Instrument, gleichviel ob zum Guten oder zum Bösen?
2. Ist das Eigentum, wiederum entweder als die Institution des Eigentums oder als dasjenige, was *in* jemandes Eigentum steht und darum „sein“ Eigentum ist, tatsächlich imstande und/oder von Rechts wegen dazu berufen, die rechte, die sein-sollende Ordnung in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat zu schaffen und, wenn sie besteht, sie zu sichern und zu erhalten?

In meinen Ausführungen werde ich von Ordnung und Ordnungsmacht meist in dem erstgenannten weiten und farblosen Sinn sprechen; man wolle also bitte auch nicht mehr hineinlegen.

Was *Ordnungsmacht* angeht, legt unser Sprachempfinden allerdings eine gewisse Einschränkung nahe. In „Ordnungsmacht“ läßt unser unverbildetes Ohr den guten und vollen Sinn der *rechten* Ordnung, der Ordnung, wie sie sein *soll*, so kräftig anklingen, daß wir uns Gewalt antun müßten, um ihn zu überhören. An eine Macht, die widerrechtlich angemaßt und obendrein dazu angetan ist, die gute Ordnung zu zerstören und statt ihrer eine verwerfliche „Ordnung“ herbeizuführen, wollen wir darum die Bezeichnung „Ordnungsmacht“ nicht verschwenden. Der wissenschaftliche Sprachgebrauch pflegt zwar auch hier unterschiedslos von „Ordnungsmacht“ zu sprechen; wir aber wollen den hohen

und hehren Klang, der für unser Ohr in „Ordnungsmacht“ liegt oder jedenfalls mitklingt, nicht so freigebig verschenken.

Dies zur Klarstellung des Sprachgebrauchs vorsorglich vorausgeschickt, kommen wir nunmehr zur Sache selbst.

Nach einer überkommenen, in zurückliegenden Zeiten kaum von irgend jemand angezweifelten Vorstellung war das Eigentum eine oder schlechterdings *die* gesellschaftliche Ordnungsmacht, gleichviel ob man die jeweils bestehende, auf dem Eigentum beruhende oder durch das Eigentum gesicherte Ordnung als eine gute und zufriedenstellende Ordnung bejahte oder nicht. Entspricht die heutige Sachlage noch dieser hergebrachten Vorstellung, die in der Institution des Eigentums eine gesellschaftliche Ordnungsmacht erblickt? Hat das Eigentum seine gesellschaftliche Ordnungsmacht ganz oder teilweise eingebüßt, oder ist es doch auf dem Wege, sie einzubüßen? Kurz: Haben wir heute und für die Zukunft das Eigentum — gleichviel ob wir mit den Ergebnissen einverstanden sind oder nicht — als gesellschaftliche Ordnungsmacht in Rechnung zu stellen, oder ist seine Rolle ausgespielt?

Die Erkenntnisse, die wir herauskristallisieren, werden den Gewerkschaften nicht allein für ihre Eigentumpolitik, sondern für ihre Gesamtpolitik, insbesondere ihre gesellschaftliche Strukturpolitik, von Wert sein. Auch wenn es uns nicht gelingt, und wir sind uns bewußt, daß wir damit überfordert wären, die Frage: „Ist Eigentum eine Ordnungsmacht?“ abschließend zu beantworten, wenn wir uns also begnügen müssen, einen mehr oder weniger fruchtbaren Beitrag zu ihrer Abklärung zu leisten, so dürfen wir uns zuschreiben, damit den Gewerkschaften zu ihrer Urteils- und Willensbildung in Fragen, die für sie von entscheidender Bedeutung sind, behilflich zu sein. Die Urteils- und namentlich die Willensbildung sollte ja in Kenntnis alles dessen erfolgen, was sich erkenntnismäßig durchleuchten und was sich an Zusammenhängen durchschaubar machen läßt.

Ob und inwieweit Eigentum eine Ordnungsmacht ist, untersuchen wir an erster Stelle im Hinblick auf den Einzelmenschen und die Familie, an zweiter Stelle im Hinblick auf Betrieb und Unternehmen, um abschließend zu versuchen, uns eine Vorstellung davon zu machen, was das Eigentum als Ordnungsmacht für die menschliche Gesellschaft bedeutet.

Einzelmensch und Familie

In den Augen von *Karl Marx* war die Ehe eine kapitalistische Institution. Wie konnte er zu dieser Meinung kommen? Die Erklärung ist nicht weit herzuholen. Weil er sah, wie die Familien der sog. bürgerlichen Kreise, zu denen in diesem Sinn auch die bäuerlichen Familien zählten, in Eigentum und Erbrecht ihre Daseinsgrundlage erblickten, wie insbesondere die Auswahl der Ehepartner unter Eigentums- oder Vermögensgesichtspunkten erfolgte oder — wie man zu sagen pflegte — Geld zu Geld heiratete. Nicht die jungen Menschen wählten sich nach Liebe und Zuneigung den Ehepartner, sondern die Eltern trafen die Wahl, und diese Wahl war Familienpolitik, und diese Familienpolitik sah allzuoft weniger auf charakterliche Eigenschaften, überhaupt darauf, ob und wie die beiden menschlich zueinander paßten, als vielmehr darauf, daß der Hof oder das Unternehmen in der Familie blieb; die Menschen waren fast die Anhängsel des in der Familie sich vererbenden Stammvermögens. Und wie die Söhne und Töchter fürstlicher Häuser ihre Herzenswünsche den Rücksichten der Politik opfern, die Ehen der Prinzen oder Prinzessinnen nicht im Himmel, sondern in den Staatskanzleien geschlossen oder jedenfalls beschlossen wurden, so richtete sich die Eheschließung in bürgerlichen Kreisen nach geschäftlichen Interessen, und diese geschäftlichen Interessen knüpften sich an den Familienbesitz, an das Vermögen, das Eigentum. Schauen wir in das in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts geschaffene, am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche

IST EIGENTUM EINE ORDNUNGSMACHT?

Gesetzbuch, so finden wir, daß von insgesamt 292 Paragraphen des Abschnitts „Bürgerliche Ehe“ nicht weniger als 201 dem ehelichen Güterrecht gewidmet sind, daß auch im übrigen Familienrecht die vermögensrechtlichen Fragen einen nicht unbedeutenden Raum einnehmen, wozu noch die nicht ganz 400 Paragraphen des Erbrechts kommen, die ganz überwiegend auch wieder die Vererbung in den Familien regeln. Selbst in der am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Fassung des BGB nach dem Gleichberechtigungsgesetz sieht es nicht sehr viel anders aus. Für die bürgerlichen, einschließlich bäuerlichen Familien war und ist das Eigentum zweifellos eine tragende Säule. Solange diese bürgerlichen und bäuerlichen Familien *die Gesellschaft* bildeten, die Arbeitnehmerschaft dagegen außerhalb der Gesellschaft oder vor deren Tür stand und daher gesellschaftlich nicht zählte, war daher das Eigentum im Hinblick auf die Familie unbestreitbar eine höchst bedeutsame gesellschaftliche Ordnungsmacht. Seitdem die Arbeitnehmerschaft sich ihren Platz in der menschlichen Gesellschaft erkämpft hat und die Hälfte und mehr der Gesamtbevölkerung und der Familienzahl ausmacht, nimmt die Frage mehr und mehr ein anderes Gesicht an. Immer mehr Familien gründen wirtschaftlich *nicht* in der Sicherung durch Eigentum und Vermögen, *sondern* in der persönlichen Erwerbskraft des Familienhauptes und/oder anderer Familienmitglieder. Ihre Lebensführung bauen sie auf *Einkommen*, nicht auf Eigentum oder Vermögen. Als Ausrüstung fürs Leben wollen sie ihren Kindern nicht ein durch Fleiß und Sparsamkeit möglichst stark vermehrtes Vermögen hinterlassen; statt dessen tun sie alles, was in ihren Kräften steht, für deren gesundheitliche, sportliche usw. Ertüchtigung; vor allem anderen aber geben sie ihnen eine möglichst gute Ausbildung und sehen darin die bestrentierende Investition. Sehr viele Familien wünschen sich heute außer dem Eigentum an Gebrauchs- und Genußgütern — in Schlagworten: Kühlschrank, Radio, Auto — kein weiteres Eigentum. Allerdings: Eine immerhin erfreulich große Anzahl von Familien wünscht sich und erstrebt darüber hinaus ein Eigenheim mit Garten. Auch das Eigenheim ist ein langdauerndes *Gebrauchsgut*, und der damit verbundene Garten ist in der Regel auch mehr Genußgut als Produktionsmittel im Dienst der Selbstversorgung mit Lebensmitteln. Soweit im übrigen gespart wird, handelt es sich um Zwecksparen, und Zwecksparen besagt: Sparen zum Wieder-*Entsparen*. Man legt einen Betrag aufs Sparbuch, um im Bedarfsfall darüber verfügen zu können; man spart auf größere Anschaffungen, anstatt sie auf Ratenzahlungen abzustottern. Alles sehr vernünftig, sehr achtenswert, aber zu Eigentums- oder Vermögensbildung führt das nicht; eine solche Absicht besteht gar nicht. Dem Sparen zum Entsparen steht als die andere Variante gegenüber das Sparen zum Vererben. Sparen, um in den Jahren des Alters von dem Ersparten zu leben, eindeutig ein Sparen zum Entsparen, erübrigt sich heute weitgehend dank der sozialen Rentenversicherung. Sparen nicht für das eigene Alter, sondern für die Kinder, spielt in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft — wenigstens bisher — keine sehr bedeutende Rolle. Man tut sehr viel, in mancher Hinsicht vielleicht sogar *zuviel* für die Kinder, aber um ihre Zukunft zu sichern, wählt man ganz andere Wege als Eigentums- oder Vermögensbildung.

Würde aber nicht doch elterliches Eigentum oder Vermögen, ein Familienstammvermögen, zur Stabilität der Familien beitragen? Ich möchte es bejahen. Aber die Ansichten sind geteilt. Für die Stabilität der bäuerlichen Familie war das Eigentum am Hofe unbestrittenmaßen und unbestreitbar ein Stabilisierungsfaktor ersten Ranges. Wieweit das auch heute noch der Fall ist, läßt sich schwer beurteilen. Soviel wird man sagen können: Wie die agrarsozialen Verhältnisse nicht überall die gleichen sind, so wird auch unsere Frage von Ort zu Ort sehr verschieden zu beantworten sein. Unter bestimmten Voraussetzungen trägt der väterliche oder elterliche Hof eher dazu bei, die bäuerliche Familie zu sprengen als sie zu einigen und zu festigen. Wenn es zuträfe, was manche dem Eigenheim nachsagen, nämlich ihm wohne die Tendenz zum Einkindsystem inne — wieweit diese Behauptung statistisch untermauert ist, entzieht sich meiner Nachprüfung —, so wäre auch das ein Beleg dafür, daß Eigentum die Familie nicht notwendigerweise und immer stärkt und festigt, sondern im Gegenteil unter Umständen sie gefährdet, ja geradezu zerstört.

Einkindsystem, allgemein durchgeführt, würde ja bedeuten, daß in jeder Generation mindestens die Hälfte aller Familien ausstirbt.

Ungeachtet dieser nüchternen Feststellungen bekenne ich mich aus voller Überzeugung zum Eigenheim und zur Volksheimstättenbewegung. Es gibt nichts auf dieser Welt, das außer Lichtseiten nicht auch gewisse Schattenseiten aufwiese. Es gibt kein Gut, für das nicht Opfer gebracht, keinen Wert, der nicht um einen Preis erkaufte werden müßte. Viele Familien — die Arbeitnehmerfamilien und wiederum ausgesprochenermaßen die Arbeiterfamilien machen erfreulicherweise einen sehr ansehnlichen Teil von ihnen aus — bringen für ihr Eigentum große und schwere Opfer, lassen es sich einen sehr hohen Preis an Verzicht und Entsagung kosten und schätzen sich dabei glücklich. Sie verdienen nicht nur unsere Hochachtung; *sie haben recht*. Solange, das Eigenheim schuldenbelastet ist, bedeutet es allerdings noch keine Existenzsicherung; sind aber erst einmal diese Lasten abgetragen — und manche Familien bringen das in erstaunlich kurzer Zeit zustande —, dann trägt es in den Zeiten der wirtschaftlichen Flaute, der Arbeits- und Erwerbslosigkeit, nicht allein zur Existenzsicherung der Familie bei, sondern, indem es verhütet, daß der arbeitslose Vater wirtschaftlich ganz und gar abhängig wird von den noch in Arbeit und Verdienst stehenden Kindern, stabilisiert es die Familie auch von innen her durch Stärkung der väterlichen (elterlichen) Autorität.

Die Sicherung des Daseins durch ein ganzes System von Maßnahmen, die man heute unter der nicht ganz glücklich geprägten Bezeichnung „soziale Sicherheit“ zusammenfaßt, wodurch nicht allein das laufende Einkommen, sondern für Fälle außergewöhnlichen Bedarfs auch *dessen* Deckung gesichert ist, nimmt der Sicherung durch Eigentum und Vermögen viel von ihrem früheren Gewicht. Je höher zudem die ständig kostspieliger werdenden Maßnahmen der Vorbeugung, der Heilung und der Wiederertüchtigung den in Fällen dieser Art auftretenden Bedarf ansteigen lassen, um so geringer wird die Aussicht, ihm aus Ersparnissen genügen zu können, um so mehr muß er daher auf dem Wege über den Gefahrenausgleich in einer Gefahrengemeinschaft, mit anderen Worten, im Wege der Versicherung gedeckt werden, sei es freier (privater oder gemeinwirtschaftlicher), sei es gesetzlich vorgeschriebener (Zwangs-) Versicherung.

Ob wir es begrüßen oder bedauern, an der Tatsache ist nicht zu rütteln, daß unter der Rücksicht der Sicherheit für den einzelnen und für die Familie* das Eigentum heute nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie in früheren Zeiten. Maßlos übertrieben wäre es allerdings, ihm eine solche Bedeutung — mit anderen Worten: die *Sekuritätsfunktion* — unter den heutigen Umständen überhaupt abzuspochen. Ist sie heute auch geringer als ehemals, so besteht sie doch nach wie vor; geringer als früher: *ja*; schlechthin gering: *nein*.

Leichter ist die Antwort zu geben auf die Frage nach der *Dispositionsfunktion* des Eigentums. Der Eigenheimer, der sich schlüssig wird, ob er seine Fensterläden grün oder blau anstreicht, „erlebt“ nach einem bekannten Wort Eigentum; er verfügt, disponiert. Der Kleinaktionär, selbst mit einigen zehntausend Mark Aktienbeteiligung, hat gegenüber „seinem“ Unternehmen nicht die allergeringste Dispositionsbefugnis; sein Einfluß auf „sein“ Unternehmen ist null. Nur über sein Papier kann er disponieren, indem es bei ihm liegt, die Aktien zu behalten oder abzustoßen, ein Bezugsrecht auszuüben oder es zu verkaufen. Aber selbst diese Dispositionsbefugnis sachgemäß in Wahrung seines wohlverstandenen Interesses auszuüben, fehlt ihm die Sachkunde und die Erfahrung, nachdem er selbst und Generationen vor ihm die Gelegenheit nicht hatten, Vermögen von solch abstrakter Form wie Aktien und Investment-Zertifikate zu verwalten und sich Erfahrung darin zu erwerben.

Wahr ist: Die Dispositionsbefugnis über dasjenige Eigentum, das insbesondere in einer Industriegesellschaft den realen Reichtum eines Volkes ausmacht, liegt heute nicht bei den sog. Eigentümern oder, genauer gesprochen, Anteilseignern, sondern an anderer Stelle. Davon wird nachher zu handeln sein, wenn wir untersuchen, ob oder inwieweit im

Bereich der Betriebe und Unternehmen das Eigentum heute noch eine Ordnungsmacht ist. Bei dem unmittelbar dem einzelnen und den Familien dienenden, von ihnen benutzten und bewirtschafteten Eigentum dagegen spielt die Dispositionsfunktion immer noch voll und ganz ihre Rolle.

Anteils- und Beteiligungsrechte in Gestalt von Aktien, Kuxen, Investment-Zertifikaten, oder Forderungsrechte in Gestalt von Pfandbriefen, Industrieobligationen usw. oder ganz altmodisch und schlicht des Sparbuchs werfen nun aber eine Verzinsung, oder wie immer sonst es genannt werden möge, ab, erbringen also ein zusätzliches *Einkommen*, zusätzlich zu dem als vorhanden unterstellten Arbeitseinkommen. Ist dieses Einkommen aus Eigentum für den einzelnen, für die Familien von solcher Bedeutung, daß wir aus diesem Grunde von Ordnungsmacht des Eigentums sprechen dürfen? Im Verhältnis zum Arbeitseinkommen wird dieses zusätzliche Einkommen nicht sehr zu Buche schlagen. Machen wir eine grobe Überschlagsrechnung: Es gelinge dem Bezieher von Arbeitseinkommen, jährlich ein Monatseinkommen zu ersparen und zurückzulegen, was bedeuten würde, daß laufend rund $\frac{2}{5}$ der heutigen Nettoinvestition unmittelbar oder mittelbar Eigentum (Vermögen) der Bezieher von Arbeitseinkommen würden, so würde das — ohne Zins und Zinseszins — nach zwölf Jahren ein Vermögen in Höhe eines Jahreseinkommens, in 24 Jahren die doppelte Höhe ausmachen. Je nachdem wie hoch wir die Verzinsung ansetzen, ergäbe sich ein zusätzliches Einkommen aus dieser Vermögensanlage nach 12 Jahren des Sparens in Höhe höchstens eines, in 24 Jahren höchstens zweier monatlicher Arbeitseinkommen. Der geschulte Gewerkschafter wird hier schnell mit der Gegenrechnung bei der Hand sein und sagen: Eine einzige kräftige gewerkschaftliche Lohnbewegung erhöht mein Einkommen um ebensoviel wie 12 Jahre solchen Sparens; da brauche ich nicht lange zu überlegen, wofür ich mich entscheide. Leider sind Rechnung und Gegenrechnung fehlerhaft, leiden sogar *beide* am gleichen Fehler. Diesen Fehler aufzudecken ist aber hier noch nicht der rechte Ort; wir werden später darauf zurückzukommen haben. Soviel aber besteht zu Recht: Das Einkommen der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerfamilien) wird in der Hauptsache immer *Arbeitseinkommen* sein. Das Arbeitseinkommen ist und bleibt die *Königin* aller Einkommensarten, überraschenderweise — um dies vorwegzunehmen — sogar *in um so höherem Grade*, je breiter Eigentum (Vermögensbesitz) gestreut ist.

So bleibt uns hier noch die Frage, ob Eigentum (Vermögen) dem einzelnen und der Familie zu größerer *Freiheit* verhilft. Gerade bezüglich des Eigenheims ist das umstritten. Die meisten, die ein Eigenheim erstreben, tun es, wie sie sagen, um endlich ihr eigener Herr zu sein, frei vom Zwang einer Hausordnung, wie sie im Mehrfamilienhaus unentbehrlich ist, frei von den oft sehr beengenden, namentlich den natürlichen Bewegungs- und Betätigungsdrang der Kinder hemmenden Rücksichtnahmen auf die nur durch sehr hellhörige Seitenwände oder Geschoßdecken getrennten Nachbarn, frei, nach eigenem Gutdünken das Haus zu ändern, zu verbessern oder zu verschönern, kurz: zu schalten und zu walten, wie es ihnen gefällt, ein heißersehnter Zuwachs an Freiheit. Auf der anderen Seite stehen *Bindungen*, z. B. aus sozialen Gründen auferlegte Bodenrechtsbindungen, oder sei es auch nur die Bodenständigkeit, wodurch der Eigenheimer weniger beweglich ist als der Mieter. Wo der Mieter, um sich zu verbessern, ohne Zögern und Bedenken Arbeitsplatz und Wohnsitz wechselt, wird der Eigenheimer nicht selten sich an sein Eigenheim gebunden fühlen, unter Umständen regelrecht daran gefesselt sein und sich gezwungen sehen, eine Aufstiegsmöglichkeit ungenutzt sich entgehen zu lassen. Daß dem heute bei uns so *ist*, kann nicht bestritten werden; daß dem nicht so sein *muß*, beweisen die Erfahrungen, insbesondere in den USA und in Kanada. Wenn für die Amerikaner der Erwerb und die Veräußerung eines Eigenheims eine genauso, einfache Sache sind wie Kauf und Verkauf eines Autos, dann sollten wir mit unserer Intelligenz auch imstande sein, die heute bei uns bestehenden Erschwernisse auszuräumen. Verzicht auf Blut- und Boden-Ideologie und der allerdings realistischere Verzicht auf die unselige

Grunderwerbsteuer würden genügen, um das Eigenheim aus völlig überflüssigen und leicht vermeidbaren Fesseln zu befreien. — Daß im übrigen der Vermögende freier ist, freier verfügen kann als der Minderbemittelte oder gar völlig Mittellose, daß derjenige, der etwas hinter sich hat, sich freiere *Konsumwahl* gestatten kann als derjenige, der von der Hand in den Mund lebt, darüber sind keine Worte zu verlieren.

Als Ergebnis fassen wir zusammen: Unter der Rücksicht der Sekuritatsfunktion wie auch der Dispositionsfunktion hat bei uns das Eigentum fur den einzelnen und fur die Familie nicht mehr die uberragende Bedeutung wie ehemals; nichtsdestoweniger ist es unter diesen beiden Ruckichten auch heute noch ein nicht zu unterschatzender Stabilisierungsfaktor, insbesondere der Familie. Auch seine unmittelbare Bedeutung fur das Einkommen und damit die Lebenshaltung des einzelnen und der Familie hat abgenommen, ohne darum auf Null herabzusinken. Was die Eigentums- oder *Vermögensschichtung* in einer Volkswirtschaft mittelbar fur Einkommenshohe und Einkommenssicherung der Wirtschaftsgenossen bedeutet, mu vorerst offenbleiben, da die Antwort auf diese Frage nur im Zusammenhang mit der Frage nach dem Eigentum als Ordnungsmacht in der *Gesellschaft* gegeben werden kann. Auch auf die Frage, was das Eigentum fur die Freiheit bedeutet, werden wir beim Eigentum als *gesellschaftliche* Ordnungsmacht zuruckzukommen haben. Zuvor aber mussen wir uns noch Klarheit daruber verschaffen, welche Rolle das Eigentum — praktisch also das Eigentum an den Produktionsmitteln — unter heutigen Verhaltnissen in Betrieb und Unternehmen spielt.

Betrieb und Unternehmen

Nach unserer uberkommenen Vorstellung von der Wirtschaft herrscht in den Betrieben und Unternehmen die Macht des Kapitals. Und das „Kapital“ ist — wiederum nach uns uberkommener Vorstellung — das Eigentum des oder der „Kapitalisten“. Also in diesem fur uns so bedeutsamen, vielfach als schicksalhaft bezeichneten Raum der Wirtschaft scheint die Macht des Eigentums unerschutterlich wie ein Rocher de bronze festzustehen. Von Ohnmacht, so denkt man, konne in diesem Bereich allenfalls beim *kleinen* Eigentum die Rede sein, etwa beim Kleinaktionar, der notorisch in der Hauptversammlung nichts zu melden hat. Aber diese Ohnmacht des *kleinen* Eigentums sei eben doch nur das Spiegelbild der Macht, der uberwaltigenden *ubermacht* des *groen* Eigentums. Wenn eine Machtverschiebung eingetreten sei, dann als *Entmachtung* des kleinen und mittleren zugunsten des groen Eigentums. Gehen wir ohne alle Voreingenommenheit an die Frage heran.

Zweifellos verhielt es sich einmal so, da die Macht im Raum der Wirtschaft mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln verknupft war. Und ohne Zweifel wirkt dieser Zustand auch heute noch gewichtig nach. Hat sich aber nicht doch inzwischen Grundlegendes geandert? Ist nicht mit weiteren anderungen zu rechnen? Haben die Gewerkschaften nicht Veranlassung, ja sogar dringendste Veranlassung, diese Wandlung mit hochster Wachsamkeit zu verfolgen? Konnen, durfen, sollen oder *mussen* sie gar auf die Entwicklung *Einflu nehmen*? Ich glaube, den zustandigen gewerkschaftlichen Gremien nicht unbillig vorzugreifen, wenn ich sage: Die Gewerkschaften *konnen gar nicht umhin*, sich um diese Dinge zu kummern. Im Gegenteil, das ist noch viel zu wenig gesagt. Die Wahrheit ist doch diese: Indem die Gewerkschaften die Frage der *Mitbestimmung* aufwarfen — in diesem Zusammenhang insbesondere der *betrieblichen* Mitbestimmung —, haben sie bereits begonnen, sich darum zu kummern, haben sie sich bereits eingeschaltet, um den Lauf der Dinge nicht sich selbst zu uberlassen, gestalten ihn bereits mit, haben bereits Mitverantwortung dafur ubernommen — vielleicht in groerer Tragweite, als ihnen selbst anfanglich bewut war. Eigengesetzlichkeit der Dinge, die fur uns oft erst erkennbar wird, wenn sie bereits in Lauf gesetzt sind und ihren Weg nehmen!

IST EIGENTUM EINE ORDNUNGSMACHT?

Unsere überkommene Vorstellung von Betrieb und Unternehmen ist diese: Ein Mann, wir nennen ihn etwas voreilig „Unternehmer“, *hat* einen „Betrieb“, womit wir sagen wollen: Er ist Eigentümer der sachlichen Betriebs- oder Produktionsmittel, der Gebäude, Geräte, Maschinen, Materialien usw. Um diesen „Betrieb“ *betreiben* zu können, ist er auf Arbeitskräfte angewiesen, die er als Lohn- oder Gehaltsempfänger einstellt; nachdem dies geschehen ist, beginnt der Betrieb zu laufen. Der „Betrieb“ im Laufen ist nun nicht mehr Aggregat toter Gegenstände, sondern eine Kooperation lebendiger Menschen *an* diesen Sachgegenständen (ich sage „Kooperation“, benutze dieses unbelastete Wort, um aller Wert- oder Unwertbetonung, allen Lust- oder Unlustgefühlen aus dem Wege zu gehen, die in dem an sich sprachlich richtigen, durch Überstrapazierung und ideologischen Mißbrauch jedoch belasteten Wort „Betriebsgemeinschaft“ heute mitschwingen). Also: der „Betrieb“ ist auf einmal etwas anderes geworden, nicht mehr Sachinbegriff, sondern Kooperation lebendiger Menschen *an* diesem Sachinbegriff. Und das Unternehmen? „Unternehmen“ ist zunächst das, was dieser Mann, den wir Unternehmer nannten, *unternimmt* — er allein, selbstverständlich in seinem eigenen Namen und auf seine Rechnung und Gefahr; wie könnte es anders sein? Aber nun stellt sich heraus, daß er das allein gar nicht kann, daß er auf die Mithilfe anderer angewiesen ist. Steht der Betrieb *still*, dann ist das Unternehmen *tot*; damit das Unternehmen lebe, muß der Betrieb *laufen*. Er läuft aber nur durch die Kooperation lebendiger Menschen, die *in* dem Betrieb, *an* der Sachgesamtheit oder sagen wir *an* der Apparatur, für die wir zuerst die Bezeichnung „Betrieb“ einführt, tätig werden und ihre Tüchtigkeit beweisen. Der Mann, den wir nach Brauch und Herkommen kurzerhand „Unternehmer“ nannten, kann also, wenn er sich nicht auf einen Einmannbetrieb beschränkt, weder den Betrieb betreiben noch etwas „unternehmen“ ohne diese anderen, die genauso Menschenantlitz tragen wie er und die sich mit ihm dazu verbinden, oder sagen wir: sich herbeilassen, sich dazu hergeben, mit ihm zu kooperieren. Liegt es in der Natur der Sache, ist es ein ewiges Gesetz, daß diese Kooperation in Subordination vor sich gehen muß? Oder wäre die Kooperation nicht auch in Koordination möglich? Läge es nicht vielleicht sogar näher, in Koordination zu kooperieren als in Subordination?

So wie unsere Unternehmen aufgebaut sind, ergibt sich die Subordination allerdings geradezu als das Selbstverständliche. Wieso? Grundlage des Unternehmens ist bei dieser Sachlage nun einmal an erster Stelle die Sachgesamtheit „Betrieb“, anders ausgedrückt: das im „Betrieb“ steckende, dem Unternehmen gewidmete Eigentum des Unternehmers, in der Sprache des Steuerrechts: das „Betriebsvermögen“. Das Unternehmen, insoweit wir es von den im Betrieb sich abspielenden technologischen Vorgängen unterscheiden, betätigt sich in *Rechtsgeschäften*, in Käufen, Verkäufen, Kreditaufnahme, Kreditgewährung usw., nicht zuletzt im Abschluß von Lohnarbeitsverträgen. Alle diese Rechtsgeschäfte mehrten oder minderten, je nachdem, ob sie gewinn- oder verlustbringend ausgehen, das „Betriebsvermögen“, also das Vermögen des Unternehmers, der als Einzelunternehmer oder Personalgesellschafter auch mit seinem übrigen Vermögen und mit seiner persönlichen Erwerbskraft für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet.

Die juristische Struktur unserer Unternehmen ist fast ausnahmslos diese: Kern und Stern des Unternehmens sind die in ihm steckenden Vermögenswerte oder, wie wir zu sagen pflegen: das Kapital. Zu diesem Kapital gehören — beinahe möchte man sagen: als Zubehör — einer oder mehrere, denen es *zu eigen* gehört, zu deren Gunsten es sich vermehrt und zu deren Lasten etwaige Verluste gehen. Dieses Kapital allein tut es aber nicht, sondern dazu gehören *Menschen, die* damit etwas *tun*. Das können die Kapitaleigner selbst sein, mindestens der Zahl nach aber überwiegen andere Menschen, die mit dem Kapital überhaupt nichts zu tun haben, für dessen Nutzbarmachung aber unentbehrlich sind.

Vereinfachend gesagt: Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen sind unsere Unternehmen so konstruiert, daß das Kapital sich die Menschen sucht, die es nutzbar machen.

Das ist gemeint mit dem Satz: Unsere Unternehmen sind auf Eigentum aufgebaut. Läge es nicht im Grunde näher, genau umgekehrt zu verfahren? Die *Menschen*, die zu ihrem Lebensunterhalt darauf angewiesen sind, produktiv tätig zu sein und zu diesem Zweck Kapital nutzbar zu machen, würden sich das benötigte Kapital suchen und es in *ihren* Dienst nehmen, anstatt daß wie heute das *Kapital* sich die Menschen als Arbeitskräfte sucht und sie in *seinen* Dienst stellt? *Muß* wirklich das Unternehmen auf den toten Sachen, auf Eigentum, genannt „Kapital“, aufgebaut sein, während die arbeitenden Menschen das nach Bedarf angehängte und wieder abgehängte „Anhängsel“ bilden? Wäre es nicht sogar viel natürlicher, unter „Unternehmen“ sich die kooperierende Gemeinschaft der Menschen vorzustellen, die ihrerseits Trägerin des unternehmerischen Wagnisses, der unternehmerischen Erfolgchancen und selbstverständlich der Unternehmerverantwortung wäre? *Muß* die Sache oder der Sachwert das Substrat oder *Subjekt*, müssen die Menschen dagegen das Akzidenz oder Objekt sein, oder nicht besser umgekehrt?

Man hat es für unwürdig befunden, daß der Mensch die Maschine „bediene“, und rechnet es der heutigen Technik zum Ruhme an, daß sie ihn mehr und mehr zum Herrn mache, der über Regelapparaturen die Maschine oder ganze Maschinenaggregate beherrscht. Schön und gut. Müßte dann aber nicht der nächste Schritt dieser sein, daß nicht mehr das Kapital den arbeitenden Menschen in seinen Dienst nimmt, sondern umgekehrt er das Kapital? Stellt man die Frage so, dann kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Allerdings haben wir damit noch keine Antwort auf die Frage, *wie* sich das bewerkstelligen ließe. Welche Unternehmensformen müßten geschaffen werden, um diese Umkehr zu vollziehen, um das Eigentum, das bisher die Rolle des Herrn gespielt hat, in die ihm zukommende dienende Rolle zu überführen?

Vor hundert Jahren liebäugelte man mit der Produktivgenossenschaft als derjenigen Unternehmensform, die das schon damals lebhaft empfundene Problem löse. Leider weist die geschichtliche Erfahrung weit mehr Mißerfolge dieser Unternehmensform auf als Erfolge. Ja, die wenigen Erfolgreichen unter ihnen haben früher oder später ihre ursprüngliche Natur verleugnet und doch wieder die Herrschaft der Eigentumsbeteiligten über die nur Arbeitsbeteiligten aufgerichtet. Wir müssen bekennen, kein fertiges Muster vorzeigen zu können. Die Kommission des Deutschen Juristentages, die mit Fragen des Unternehmensrechts befaßt war und der wir wertvolle Ergebnisse verdanken, hat ihrer Arbeit viel engere Grenzen gesteckt und dieses unser Problem nicht aufgegriffen, ja, man wird sagen dürfen, noch nicht einmal angepeilt. Mir will aber scheinen, *es komme auf uns zu*, und deswegen sollten wir uns nicht von ihm *überrollen* lassen, sondern uns rechtzeitig ihm *stellen*.

So formulieren wir denn die Frage: Lassen sich für die Unternehmen, insbesondere für diejenigen, die heute juristische Personen oder richtiger *Eigentum* juristischer Personen sind, Rechtsformen finden, bei denen nicht mehr das Sachvermögen das Subjekt oder Substrat aller Ansprüche und Verbindlichkeiten und daher auch der alleinige Haftungsträger ist, sondern, ähnlich wie die Staatsbürger mit ihrer *Steuerkraft* für die Verbindlichkeiten des Staates geradestehen, so die Gemeinschaft der im Unternehmen tätigen Menschen mit ihrer Erwerbskraft für die Verbindlichkeiten des Unternehmens einstünde? Oder gibt es einen anderen Weg, um dahin zu kommen, daß die Menschen im Gesamtprozeß der Wirtschaft wie auch im Unternehmen in die ihnen gebührende *Subjektstellung* einrücken?

Alle bisherigen Ausführungen bewegten sich in der herkömmlichen Zweiheit: Kapital/Arbeit, wobei sich gelegentlich auch die Unschärfe einschlich, daß bei Kapital bald nur an das tote Sachgut, bald zugleich auch an dessen Eigentümer gedacht war. Solange unser Denken sich in dieser Zweigleisigkeit bewegt, steht Kapital gleich *Eigentum* als *der* Machtfaktor vor uns, der in entscheidender Weise unsere Unternehmen und über sie weitgehend auch die gesellschaftliche Ordnung bestimmt, insofern also - ohne alle Wertung - als eine Ordnungsmacht. Besteht aber diese Zweiheit wirklich zu Recht, oder müssen

IST EIGENTUM EINE ORDNUNGSMACHT?

wir sie nicht zu einer *Dreiheit* erweitern? Eine berühmte lateinische Formel lautet: intellectus — res — opera, wir übersetzen wohl am besten: Geist — Kapital — ausführende Arbeit. In der Welt unseres heutigen Wirtschaftslebens steht uns eine andere Dreiheit ausdrucksvoll vor Augen: *Management* — Kapital — Arbeit. Schließlich spielt noch eine dritte Dreiheit eine Rolle und gibt uns unternehmerverfassungsrechtliche Aufgaben auf, für die zur Zeit eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden ist, aber unbedingt gefunden werden muß, das ist die Dreiheit: Kapital — Arbeit — Öffentliches Interesse.

In jedem dieser Fälle ist Eigentum (Kapital) nicht mehr einer von zwei Partnern mit dem Anspruch, der stärkere von beiden zu sein, sondern einer von drei Komplementärfaktoren und — wie wir meinen möchten — derjenige, der sich am meisten *dienend* in das Ganze einzufügen hätte.

Muß man es eigens sagen, daß intellectus, Geist, nicht an das Eigentum, am allerwenigsten an das große Eigentum gebunden ist? Daß das Eigentum — verstanden als die jemand zu eigen gehörenden Sachmittel — dem Geist als Instrument dienen, nicht aber Macht ausüben sollte, um den Geist zu knebeln oder ihn eigennützigen Zwecken dienstbar zu machen? Der den ganzen Raum unseres öffentlichen Lebens erfüllende Kampf um die Macht zwischen Geldmacht, also Eigentum, und Geist ist im Raum der Wirtschaft wohl weit mehr ein *wirtschaftsverfassungsrechtliches* (vielleicht sogar wirtschaftspolizeiliches) als ein *unternehmensverfassungsrechtliches* Problem und berührt uns daher — so ungeheuer wichtig es auch ist — hier im Zusammenhang der Betriebs- und Unternehmensverfassung weniger.

Um so mehr das *Management*. Um nicht zu Ihrer Ermüdung das zu wiederholen, was Gegenstand meines Referates „Eigentum und Verfügungsgewalt in der heutigen Gesellschaft“ vor zwei Jahren an dieser Stelle war, möchte ich hier nur kurz so fragen: *Kann*, wenn wir das Unternehmen richtig verstehen, das Management überhaupt eine echte vollgültige Legitimation vom Eigentum (Kapital) her beziehen, oder müßte ihm diese Legitimation nicht an erster Stelle, ja vielleicht allein, von der Arbeit her zuteil werden? Das wäre eine Gestaltung, bei der nicht mehr die Arbeitskräfte „gedungen“, d. h. gemietet würden, sondern es wäre die Arbeit, der menschliche Produktionsfaktor „Arbeit“, der sowohl das Kapital als auch das Management „anmieten“ würde.

Es ist vielleicht nicht ganz uninteressant, daß die amerikanische Zeitschrift „Fortune“, unzweifelhaft ein Organ, das big business näher steht als den Gewerkschaften, bereits im Juli 1949, also noch *vor* Bochum und *vor* dem Gründungskongreß des DGB, einen Aufsatz brachte: „What is management' right to manage?“ Die Quintessenz dieses Aufsatzes ist in dürren Worten diese: Das Management hat der Belegschaft gegenüber genau soviel Weisungsbefugnis, als die Belegschaft — freie Menschen, die niemandes Knecht sind — ihm vertraglich einräumen. Daß kein Betrieb und kein Unternehmen funktionieren kann, ohne ausreichende und klar geordnete Weisungsbefugnisse, ist jedem vernünftigen Menschen klar. Aber von wem leiten sie sich her? „Fortune“ sagt: Quelle der Weisungsbefugnisse, soweit sie die Belegschaft betreffen, ist die kollektiv mit ihm kontrahierende Belegschaft selbst. Das trifft den Nagel auf den Kopf.

Lassen Sie mich kurz noch die übrigen Fragen zusammenfassen, um die es hier geht.

Trifft es zu, daß das Eigentum (Kapital) heute noch wie früher über die ökonomische, gesellschaftliche und politische Macht verfügt, oder ist ihm diese Macht entglitten und auf das Management übergegangen, das schon in der Person des alten Fürstenberg die Aktionäre als dumm und frech verhöhnen durfte, dumm, weil sie uns (den Managern) ihr Geld bringen; frech, weil sie auch noch Dividende haben wollen?

Ökonomische Macht, d. i. die Macht, Großes zu unternehmen, will sagen, nicht nur zu planen, sondern auch zu verwirklichen; eignet diese Macht den großen Eigentümern, oder ist sie auf Unternehmer übergegangen, die weder *selbst* Eigentümer noch auch *von* Eigentümern abhängig sind?

Ist die Frage „Wem gehört Deutschland?“ ökonomisch antiquiert und vielleicht nur noch soziologisch und politisch interessant? Wird sie vielleicht in absehbarer Zeit auch soziologisch und politisch obsolet sein?

Wäre eine Entwicklung zu bedauern, die nicht mehr die Erben großer Vermögen, sondern hochqualifizierte Fachkräfte in die führenden unternehmerischen Positionen einrücken läßt?

Kommen wir nunmehr zu unserer dritten Dreieckigkeit: Kapital, Arbeit, *Öffentliches Interesse*. Ist schon nicht einzusehen, warum bei einem Unternehmen, das der Eigentümer der Produktionsmittel nicht mit seiner eigenen (und ggf. seiner Familienmitglieder) Arbeitskraft allein betreibt, sondern dazu die Hilfe der anderen, also fremder Arbeitskräfte in Anspruch nehmen muß, warum bei einem solchen Unternehmen die Willensbildung beim Eigentümer *allein* liegen soll und die Arbeitskräfte lediglich deren Objekt sind, erscheint statt dieser Subordination vielmehr eine *gleichberechtigte* (in diesem Sinne genossenschaftliche) Kooperation näherzuliegen, dann ist es nur folgerichtig, *wenn* zwischen einem Unternehmen und dem *öffentlichen Gemeinwesen*, in dessen Bezirk es gelegen ist, aus dem der Großteil seiner Belegschaftsmitglieder sich rekrutiert oder dessen Bevölkerung es vorzugsweise beliefert oder bedient, starke Wechselbeziehungen bestehen, die Willensbildung des Unternehmens nicht bei Management, Eigentums- und Arbeitsbeteiligten *allein* liegenzulassen, sondern auch das öffentliche Gemeinwesen daran zu beteiligen.

Wie die Vertretung des öffentlichen Interesses zu *organisieren* wäre, ist eine auch in anderen Zusammenhängen höchst bedeutsame Frage; sie weiterzuverfolgen müssen wir uns an dieser Stelle versagen, weil das weit über den Rahmen unseres Themas hinaus und von dem, was uns hier als Aufgabe gestellt ist, abführen würde. Hier geht es um die *unternehmensverfassungsrechtliche* Frage, ob es sinnvoll ist, das Unternehmen in dem vorhin erläuterten Sinn auf dem Eigentum an den sachlichen Betriebsmitteln, sagen wir stehendem und umlaufendem Kapital, aufzubauen, um hinterher mit vieler Mühe und unter großen Schwierigkeiten in diese vorgegebene Konstruktion gewisse Rechte zugunsten der an dem Unternehmen Arbeitsbeteiligten und des öffentlichen Gemeinwesens einzubauen und die Ausübung dieser Rechte Organen anzuvertrauen, die gar nicht Organe des Unternehmens, sondern Organe seiner Eigentümer und folgerecht auch ganz und gar darauf zugeschnitten sind, die Eigentümerinteressen wahrzunehmen.

Wie schon der Name sagt, ist unser Aktienrecht und das Recht aller übrigen Kapital- und Personalgesellschaften genaugenommen gar kein Unternehmensverfassungsrecht, sondern das Verfassungsrecht der ein Unternehmen betreibenden Gesellschaft, und es ist vielleicht doch mehr als eine bloße juristische Spitzfindigkeit oder Wortklauberei, wenn ein Frankfurter Universitätslehrer, der heute eine der höchsten Amtsstellen des werdenden Europa bekleidet, von seinen Schülern im Examen auf die Frage: „Was ist eine Aktiengesellschaft?“ die Antwort verlangte: „Die Aktiengesellschaft ist ein Verein.“ In der Tat: Die Aktiengesellschaft ist der Verein der Aktionäre, und das Aktiengesetz — ganz ebenso das GmbH-Gesetz usw. — ist bemüht, die vermögensrechtlichen Interessen dieser Aktionäre sowie die gleichfalls vermögensrechtlichen Interessen der Gläubiger zu schützen. Die Vorschrift des § 70 Akt.-Ges.: „Der Vorstand hat... die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern“ wirkt nicht nur wie ein Fremdkörper, sondern *ist* ein Fremdkörper im Aktiengesetz und obendrein unsinnig: „die Gesellschaft“ im Sinne des Gesetzes ist der Verein der Aktionäre; Aufgabe des Vorstands ist es aber nicht, diesen Verein zu leiten (die Hauptversammlung d. i. die einzige Gelegenheit, bei der der „Verein“ in Erscheinung tritt, ist souverän, und im allgemeinen pflegt der Aufsichtsratsvorsitzer sie zu „leiten“). Sache des Vorstandes ist es vielmehr, das *Unternehmen* zu führen und den *Betrieb* zu leiten. Abgesehen von diesem im NS-Jargon formulierten § 70

enthält das Aktiengesetz unternehmensverfassungsrechtliche Bestimmungen nur insoweit, als es durch Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Kohle-Eisen und des Betriebsverfassungsgesetzes — man muß schon sagen — überfremdet, denaturiert worden ist. Hier hat man wirklich neuen Wein in alte Schläuche gefüllt, und nur der vorerst noch recht vorsichtigen Dosierung dieses neuen Weines haben die alten Schläuche es zu verdanken, daß sie bis jetzt noch nicht geplatzt sind.

Das bisher geübte Verfahren läßt sich kurz so kennzeichnen: man hat die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer (Belegschaft, ggf. Gewerkschaft) den Verfügungsrechten der Eigentumsbeteiligten bzw. des von ihnen seine formelle Legitimation herleitenden Managements einfach *nachgebildet*, man gedenkt offenbar, im weiteren Fortschritt auch die Mitbestimmungsrechte des öffentlichen Gemeinwesens ihnen in gleicher Weise *nachzubilden*. Um Raum für die Mitbestimmungsrechte zu gewinnen, glaubt man die Verfügungsrechte der Eigentumsbeteiligten zurückdrängen zu sollen; man übersieht, daß diese Mitbestimmungsrechte ganz anderes zum Gegenstand haben als die — legitimen — Eigentümerrechte und daher in den bisher von den Eigentümerrechten — mehr oder weniger illegitim — innegehabten Raum sich nicht einfügen, sondern ihren *eigenen* Raum, will sagen: ihre eigenen und ihnen angepaßten Organe benötigen. So hat man beispielsweise einen Teil der Aufsichtsratsitze Arbeitnehmervertretern zugewiesen und zieht in Erwägung, darüber hinaus ihnen und/oder den Vertretern des öffentlichen Gemeinwesens auch einen Teil der Stimmenmacht der Hauptversammlung zu übertragen. Diese Verfahrensweise ist alles andere als sinnvoll.

Solange man daran festhält, daß *die Bilanz das Knochengerüst und die Gewinn- und Verlustrechnung die Seele* des Unternehmens ist, wird sich an den Funktionen der heutigen Organe (Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand) — abgesehen von einem Abbau des 1937 eingedrungenen Führerprinzips — nicht viel ändern lassen. Ebenso lang wird man kaum daran *vorbei-* und jedenfalls nicht wesentlich darüber *hinauskommen*, als diese Organe, deren Funktion nun einmal ganz auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hingeordnet ist, *funktionsfremd*, um nicht zu sagen *funktionswidrig* zusammzusetzen, indem man Vertreter der Arbeitnehmerschaft und/oder der Allgemeinheit hineinberuft, deren Funktion *sinngemäß* — mindestens primär — auf ganz *andere* Dinge bezogen sein muß als auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung: Die Vertreter der Arbeitnehmerschaft haben — im Rahmen des Ganzen — das Wohl der Belegschaft, die Vertreter der Allgemeinheit — ganz ebenso — die Interessen des öffentlichen Gemeinwesens (Gemeinde, Staat), aber auch der unbestimmten Vielheit, Verbraucherschaft genannt, wahrzunehmen.

Ist es — so müssen wir weiter fragen — bei dieser Sachlage sinngemäß, den Unternehmerbegriff immer noch — wie es s. Z. durchaus zutreffend war — mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln zu verknüpfen und aus der Unteilbarkeit der Unternehmerverantwortung die alleinige Verantwortung und daher alleinige Entscheidungsbefugnis des Eigentümers abzuleiten? Oder müssen wir sagen: *Unternehmer ist derjenige, der die Unternehmerverantwortung trägt?* Diese Verantwortung kann ein Nicht-Eigentümer genauso gut tragen wie ein Eigentümer, ein Kollegium — wie schon immer Aufsichtsräte und kollegial zusammengesetzte Vorstände — ebenso gut wie ein einzelner, wofür nur die *Voraussetzungen einheitlicher Willensbildung* gewährleistet sind. — Diese einheitliche Willensbildung aber ist gefährdet oder verunmöglicht, wenn die willensbildenden Organe funktionsfremd oder gar funktionswidrig zusammengesetzt sind.

In Zeiten, in denen Einmann- und Familienbetriebe überwogen, ja selbst noch solange der Eigentümer-Unternehmer zugleich der erste Arbeiter im Betrieb war, hatte es seinen guten Sinn und lag es nahe, das Unternehmen vom Eigentum an den Produktionsmitteln her aufzubauen. Unter solchen einfachen Verhältnissen konnte das Eigentum an den Produktionsmitteln die Funktion einer Ordnungsmacht durchaus erfüllen. Bei den heutigen

anonymen kapitalgesellschaftlichen Großunternehmen ist das Eigentum damit *schlechterdings überfordert*; auch beim besten Willen der Eigentümer oder des vom Eigentum her legitimierten Managements vermag es das einfach nicht zu leisten. Auch die Auswechslung des privaten Eigentums durch die öffentliche Hand, die Sozialisierung oder in der Sprache des Art. 15 BGG die Überführung in Gemeineigentum, ändert daran schlechterdings gar nichts; als Angelegenheit nicht der Unternehmens-, sondern der Wirtschaftsverfassung gehört *sie* in einen anderen Zusammenhang, nämlich dorthin, wo die Frage zu beantworten ist, ob und zutreffendenfalls was einerseits privates, andererseits öffentliches Eigentum als *gesellschaftliche* Ordnungsmacht bedeuten oder zu leisten vermögen.

Unser Ergebnis lautet: Als Ordnungsmacht *im Bereich von Betrieb und Unternehmen* — jedenfalls was Groß- und Riesenunternehmen angeht — ist das Eigentum überfordert; insoweit muß es seine Ohnmacht bekennen. Das besagt nicht, das Eigentum sei im Hinblick auf eine gute Ordnung dort zu entbehren; es besagt nur: um die rechte Ordnung herzustellen und zu sichern, reicht das Eigentum *allein* nicht aus.

Die Kapitalgesellschaft als solche, der Verein „Aktiengesellschaft“, kreist um das Eigentum, und man sollte nicht versuchen, daran etwas zu ändern; viel eher wäre daran zu denken, diesen Zustand in seiner ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen. Aber Betrieb und Unternehmen kreisen um die im Betrieb und Unternehmen tätigen Menschen und berühren überdies in vielfältiger Hinsicht das Wohl und Wehe des öffentlichen Gemeinwesens, das die durch den Betrieb ausgelösten, oft sehr erheblichen „social costs“ zu tragen hat, vielfach auch umgekehrt weitgehend auf die Steuerkraft des Unternehmens angewiesen ist, in jedem Falle aber von Aufstieg und Niedergang eines größeren Unternehmens mit hochgetragen und mit in die Tiefe gerissen wird.

Bis zur Stunde stecken Unternehmen und Unternehmensverfassung in der Zwangsjacke des Rechts des Einzelkaufmanns und — was die großen Unternehmen angeht — des Gesellschaftsrechts, des Rechts der Personalgesellschaften und vor allem der Kapitalgesellschaften. Wie ein Veilchen im Schatten blüht daneben das *Genossenschaftsrecht*. Die Erfahrungen mit den Produktivgenossenschaften schrecken; trotzdem birgt vielleicht das Genossenschaftsrecht die Keime oder liegen in echtem genossenschaftlichem Denken brauchbare Ansätze bereit für ein zu schaffendes Unternehmensverfassungsrecht.

Wie immer dem sei: Im Bereich von Betrieb und Unternehmen ist das Eigentum — jedenfalls was die das Gesicht unserer heutigen Wirtschaft prägenden Groß- und Riesenunternehmen angeht — *nicht mehr* die Ordnungsmacht, die es unter anderen Verhältnissen einmal sein konnte und tatsächlich war, *reicht* zum mindestens als Ordnungsmacht *heute nicht mehr aus*.

Die Gesellschaft

Eigentum als gesellschaftliche Ordnungsmacht, das ist die Frage, um die es bei unserer Tagung letztlich geht. Sie in den Griff zu bekommen, gelingt nicht in einem Anlauf; wir müssen sie Schritt um Schritt angehen.

Daß der *Machtreichtum* feudaler und heute noch in manchen Teilen der Welt feudaloider Gesellschaften eben diese Gesellschaften strukturiert und sich damit als gesellschaftliche Ordnungsmacht — gleichviel ob im Guten oder im Bösen — offenbart, darüber brauchen *wir* hier nicht zu sprechen, weil es *uns* um die Dinge hier und heute geht. Diesen hiesigen und heutigen Verhältnissen kommen wir bereits näher, wenn wir feststellen, daß die uns geläufige kapitalistische Klassengesellschaft zweier durch das Merkmal des Besitzes bzw. der Besitzlosigkeit gekennzeichnete Schichten, deren eine über die Produktionsmittel verfügt, während die andere produktionsmittelentblößt ist, sich *aus der* ihr vorausgegangenen *Feudalstruktur* heraus entwickelt hat. Die Reichtumsmacht der ersten kapitalistischen Großunternehmer *bei uns* — nicht allein in Oberschlesien, wo der Sachverhalt nur ganz besonders ausgeprägt vorliegt — ist aufgebaut worden auf der Grund-

IST EIGENTUM EINE ORDNUNGSMACHT?

lage feudalen Machtreichtums. Und wenn es in USA keine kapitalistische Klassengesellschaft in unserem Sinne und folgerich kein Klassenbewußtsein und noch weniger ein Klassenressentiment der Arbeitnehmerschaft gibt, so hat das unter anderem seinen Grund bestimmt auch darin, daß die Einwanderer aus der Alten Welt keinen feudalen Machtreichtum in ihrem Gepäck mitbrachten, vielmehr alle ganz von vorn anfangen mußten: Gleichheit der Startchancen! So hat es drüben keine feudale Epoche und ebenso niemals Machtreichtum gegeben. Die amerikanischen Großunternehmer der ersten Generation sind keine in Industriemagnaten verwandelten Feudalherren, sondern Selfmademen, Abenteurer und Glücksritter; nicht einmal ihre Töchter, die Dollarprinzessinnen, haben blaues Blut!

Ob heute noch wie ehemals die Machtverhältnisse in unserer Gesellschaft durch das Eigentum, insbesondere das *große Eigentum physischer Personen*, bestimmt werden oder es heute das von Managern verwaltete und unternehmerisch eingesetzte Eigentum *juristischer* Personen ist, mittels dessen diese Nicht-Eigentümer wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht ausüben und, zutreffendenfalls, *in wessen Namen* sie es tun, woher sie die Legitimation dazu beziehen, diese Frage war Gegenstand meines vor zwei Jahren an dieser Stelle gehaltenen Referates. Damals vor zwei Jahren mußte es uns genügen, die Frage formuliert zu haben; zu unserem Troste durften wir uns sagen, die richtige Formulierung einer Frage sei schon die halbe Antwort. Unsere diesjährige Tagung wird insoweit ihre Aufgabe erfüllt haben, wenn sie die damals angeschnittene Frage in noch schärferes Scheinwerferlicht rückt, um auf diese Weise wenigstens schattenrißartig die ersten Umrißlinien der Antwort sichtbar werden zu lassen. Um Sie nicht zu ermüden und Ihre Zeit nicht ungebührlich in Anspruch zu nehmen, muß ich mir versagen, auf meine damaligen Ausführungen zurückzukommen, zumal sie Ihnen im Tagungsbericht gedruckt vorliegen.

Seit einer Reihe von Jahren ist die *breitere Streuung des Eigentums* ins Gerede gekommen, ohne daß allerdings viel Bemerkenswertes geschehen wäre. Haben wir aber überhaupt eine klare Vorstellung davon, was es für unsere Sozialstruktur bedeuten, was sich an ihr ändern würde, wenn es zu einer wirklich breiten Streuung des Eigentums käme?

Man kann sich ganz entgegengesetzte Entwicklungslinien vorstellen. Man kann sich denken, gleichmäßigere Verteilung des Eigentums in dem Sinne, daß es weder vermögenslose Bevölkerungskreise noch auch riesengroße persönliche Vermögen oder Familienvermögen mehr gäbe, würde zu einem Machtausgleich führen derart, daß das Eigentum aufgehört hätte, ein gesellschaftlicher Machtfaktor zu sein. Wenn wir von Macht sprechen, meinen wir ja stets die Übermacht des Stärkeren über den Schwächeren, hier dessen, der gewaltigen Reichtum sein eigen nennt, über *den* oder besser über die ganze gesellschaftliche *Schicht* derer, die wenig oder nichts haben. Hier müßte es — so liegt wenigstens die Vermutung nahe — zu einem Ausgleich und damit zur gesellschaftlichen Entmachtung des Eigentums kommen.

Allerdings sind die Zusammenhänge und ist damit die Frage sehr viel verwickelter dadurch geworden, daß — wie es wenigstens scheint — die einstens mit dem *persönlichen* Eigentum verbundene Macht sich von diesem gelöst und auf das Managertum übergegangen ist, d. i. auf Menschen, die zwar *mittels* Eigentums Macht ausüben, aber eben mittels Eigentums, das *nicht das ihrige* ist.

Oktober 1956 veranstaltete der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen in den Räumen der Sozialakademie Dortmund eine zweitägige Aussprache über das Thema „Eigentumsbildung in Arbeiterhand“, an der fast der ganze Funktionärstab des Landesbezirks teilnahm. Begreiflicherweise traten die allerverschiedensten Ansichten hervor. Ein Schaubild an der Wandtafel stellte dar, worin das Sozialprodukt jedes Jahres besteht und wie es sich aufteilt, nämlich so, daß die neugeschaffenen Investitionen (Netto-Investition) immer wieder den Unternehmern zufallen und deren Reichtum vermehren, woran *keine Lohn-erhöhung als solche*, sondern nur eine andere Lohnverwendung, sprich: ein *aus* Lohn-

erhöhung gespeistes *Mehr-Sparen* der Lohn- und Gehaltsempfänger, etwas zu ändern vermag. Unser Diskussionsleiter, Staatssekretär Auerbach, stellte die Frage zur Erörterung, was es für die *Machtverhältnisse* in der Gesellschaft bedeute, wenn der ungeheure, in einer dynamisch-expansiven Wirtschaft alljährlich neugeschaffene Reichtum immer wieder einer kleinen gesellschaftlichen Gruppe zufalle. Nachdem die kreislauftheoretischen Zusammenhänge ausreichend durchleuchtet waren, ging es ihm darum, die Aufmerksamkeit auf diese gesellschaftspolitische Seite des Problems zu lenken. Offenbar lag dem die stillschweigende Voraussetzung zugrunde, eine solche Anhäufung von Reichtum sei gleichbedeutend mit dem Aufbau oder der Verfestigung einer gesellschaftlichen Machtposition. Diese stillschweigende Voraussetzung haben wir jetzt zu prüfen.

An dem Aufbau oder der Verfestigung dieser Machtposition ist in der Tat nicht zu zweifeln. Dennoch bleibt die Frage offen: Würde ein Zustand, bei dem die Beteiligungsrechte an unseren Unternehmen über Aktien, Investmentzertifikate u. a. m. auf breiteste Kreise unseres Volkes derart gestreut wären, daß es kompakte Aktienpakete, erst gar eigentliche Herrschaftspakete, in den Händen einzelner Personen oder Familien nicht mehr gäbe, würde ein solcher Zustand an den gesellschaftlichen Machtverhältnissen viel ändern? Oder wäre nach wie vor das Eigentum, der Reichtum die Quelle gesellschaftlicher Macht mit dem einzigen Unterschied, daß diese Macht nicht mehr in den Händen der Eigentümer oder Anteilseigner, sondern in der Hand des Managements läge?

Es gibt einen Vorschlag, die Bundesbahn zu privatisieren, nicht indem man sie an den Meistbietenden verkauft, sondern indem man jedem Bundesbürger Aktien oder ähnliche Anteilscheine in Höhe seines numerischen Anteils, also ein Fünzigmillionstel, in die Hand drückt. Die Verteilung wäre also (wenigstens für den Anfang) so gleichmäßig wie nur denkbar. An der Hauptversammlung dieser Gesellschaft, vormals Deutsche Bundesbahn, würden 50 Millionen Anteilseigner teilnehmen oder doch teilzunehmen berechtigt sein. Da würde wohl nichts anderes übrig bleiben, als ähnlich wie es für Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern zugelassen, für Genossenschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Vertreterversammlung zu bestellen. Nun besitzt das Volk der Bundesrepublik bereits eine Vertreterversammlung, „Bundestag“ genannt; daher schiene es mir das einfachste, diesen Bundestag gleich auch als Vertreterversammlung für die neue Bundesbahngesellschaft walten zu lassen, m. a. W., alles bliebe, wie es ist. Allerdings könnte jeder einzelne Bundesbürger seinen Fünzigmillionstelanteil verhöckern. Was da letzten Endes herauskäme, mag sich ausmalen, wer will; daß es ein Beitrag zu ausgeglicheneren Machtverhältnissen in unserer Gesellschaft und Wirtschaft sein würde, will mir wenig wahrscheinlich dünken.

Denken wir nicht an so ausgefallene Beispiele wie eine egalitär privatisierte Bundesbahn, sondern an den Durchschnitt unserer Unternehmen. Wie wenig die Dinge hier bis jetzt geklärt sind, zeigt folgende, anscheinend noch nicht ausgetragene Meinungsverschiedenheit. Um das Interesse breiter Kreise an Aktien und anderen Beteiligungspapieren zu wecken, befürworten die einen, der durch Aktiengesetz von 1937 entmündigten und entmachteten Hauptversammlung wieder stärkere Rechte zu geben, ihre heute nur noch formelle Souveränität wieder effektiv zu machen. Nach der gegenteiligen Meinung ist eine aus lauter Kleinaktionären bestehende Hauptversammlung unabwendbar *handlungsunfähig*; deshalb solle man es bei der Entmündigung und Entmachtung der Hauptversammlung belassen und auf diese Weise den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit zu höchster Entfaltung ihrer Persönlichkeit geben: eine überraschende neuartige Anwendung des ohnehin schon so vielstrapazierten Art. 2 GG! Wie dem auch sei, soviel erhellt klar: Ob und zutreffendenfalls in welchem Sinne eine breitere, gegebenenfalls *sehr* breite Eigentumsstreuung die Machtverhältnisse in Gesellschaft und Wirtschaft ändern würde, hängt zum guten Teil von der Verfassung ab, die wir unseren Unternehmen geben. Eigentum als Ordnungsmacht in Betrieb und Unternehmen und Eigen-

tum als *gesellschaftliche* Ordnungsmacht sind nicht zwei völlig verschiedene und voneinander unabhängige Dinge, sind vielmehr engstens miteinander verfilzt.

In diesem Zusammenhang ein Wort zur „Volksaktie“ und zum „Volkskapitalismus“. — Nicht alles, was mit „Volk“ zusammengesetzt ist, braucht minderwertig zu sein, wie das Beispiel des „Volkswagens“ beweist, der allgemein als zwar nicht luxuriöses, aber äußerst brauchbares, zuverlässiges und strapazierfähiges Fahrzeug anerkannt ist. Wenn mit „Volksaktie“ eine Aktie minderen Rechtes gemeint ist, dann besteht danach *kein* Bedarf. Nach einem anderen Plan dagegen soll die „Volksaktie“ ein besonders *sicheres* Anlagepapier sein, was man dadurch erreichen will, daß nur solchen Unternehmen die Berechtigung zustehen soll, ihre Aktien als „Volksaktien“ zu bezeichnen, die verschärften Publizitätsanforderungen Genüge tun, sagen wir: Unternehmen mit „gläsernen Taschen“. Solche Unternehmen und deren Aktienemissionen zu begünstigen, hätte gewiß viel für sich; dem „Mann aus dem Volke“, der Aktien erwerben will, könnte empfohlen werden, an erster Stelle Aktien solcher Unternehmen zu wählen. Ob die Bezeichnung „Volksaktie“ dafür sehr glücklich gewählt ist oder auch nur erraten läßt, daß *dies* gemeint ist, darf man bezweifeln. Der gewichtigste Einwand ist aber doch wohl dieser, daß *alle* Unternehmen zu jenem Grad von Publizität angehalten werden sollten, den die Zulassungsstellen der amerikanischen Börsen ihren Unternehmen längst anerzogen haben, ohne daß jene katastrophalen Wirkungen eingetreten wären, die unsere Unternehmensleitungen so gern ausmalen und als unausbleiblich hinstellen, wenn ihre Geheimniskrämerei etwas beschnitten würde. Also das, was diese zweite Meinung unter „Volksaktien“ versteht, das soll man schaffen. Aber in *diesem* Sinne sollten ausnahmslos *alle* Aktien „Volksaktien“ sein, und dann braucht man keinen eigenen Namen mehr für sie.

Aber „Volkskapitalismus“? Das Wort stammt, wenn ich nicht irre, aus Österreich und wurde geprägt, um einen Slogan zu haben, mit dem man für den Absatz der dem Publikum angebotenen Aktienemissionen der verstaatlichten Banken und anderer Unternehmen warb. Leider hat man für *unser* Volk der Dichter und Denker aus dem Slogan eine *Ideologie* gemacht. — Bei früheren Gelegenheiten habe ich selbst manchmal die Formel gebraucht: Man kann alle zu Proletariern machen, und dann sind sie es (siehe den bolschewistischen Herrschaftsbereich); macht man dagegen alle zu Kapitalisten, dann ist keiner mehr Kapitalist — wozu ich vorsorglich die Verdeutlichung anbrachte: Kapitalist in dem Sinn, wie wir in der Sozialkritik seit *Karl Marx* den Terminus „Kapitalist“ verstehen. Dagegen sind Einwendungen erhoben worden; ich zweifelte aber keinen Augenblick, daß *Karl Marx* mir recht geben bzw. mir bescheinigen würde, daß ich ihn richtig verstanden habe und richtig auslege. Kapital und Kapitalist im Sinne von *Karl Marx* besagt ein Ausbeutungsverhältnis, das seinen Grund hat in der Machtüberlegenheit dessen, der über Kapital verfügt, über denjenigen, der von der Hand in den Mund lebend gezwungen ist, Arbeitsgelegenheit an fremden Produktionsmitteln nicht nur zu suchen, sondern zu *finden*, d. h. sie zu den ihm angebotenen, u. U. ihm aufgezwungenen Bedingungen anzunehmen. Dieser Unterschied zwischen über Einkommen an Produktionsmitteln verfügenden „Kapitalisten“ und solchen Eigentums ermangelnden „Proletariern“ entfällt, wenn *alle* eigentümlich am Produktionsmittelbesitz beteiligt sind. Das von *Karl Marx* beschriebene und von ihm analysierte Ausbeutungsverhältnis wird in dem Maße abgebaut, wie das in Produktionsmitteln bestehende Vermögen breiter und breiter gestreut wird: Versteht man also Kapital und Kapitalismus im klassischen Sinne von *Karl Marx*, dann ist „Volkskapitalismus“ ein sich selbst aufhebender Begriff.

Für den Sprachgebrauch und das Sprachempfinden des deutschen und des kontinental-europäischen Arbeiters ist zudem „Kapitalismus“ die Bezeichnung für etwas, das er aufs tiefste verabscheut, der sprachliche Ausdruck, unter dem er das, was ihm am herrschenden System mißfällig ist, zusammenfaßt. Darum scheint es mir auch psychologisch nicht glücklich, das, wofür man ihn gewinnen möchte und wodurch die Übelstände, unter denen er

leidet, ganz oder doch zum Teil behoben werden sollen, als „Kapitalismus“ in Zusammensetzung mit „Volk“ zu etikettieren. In den USA, wo die Arbeitnehmerschaft unter „Kapitalismus“ free enterprise, die freie, in Wirklichkeit oder vielleicht auch nur in der Vorstellung *wettbewerbliche* unternehmerische Wirtschaft versteht, wo jeder tüchtige Kerl überzeugt ist, den Marschallstab des Generaldirektors im Tornister zu haben, kann man unbedenklich von „Volkskapitalismus“ reden; man tut es selbstverständlich nicht, weil solche zusammengesetzte Wörter eine Spezialität unserer Sprache sind. Bei *uns* richtet ein Ausdruck wie „Volkskapitalismus“ nur Verwirrung an; man sollte lieber auf ihn verzichten. Aber selbstverständlich geht es nicht um Worte, sondern um die *Sache*.

Die Sachfrage aber ist diese, was geändert wäre, wenn das von Karl Marx beschriebene und analysierte Ausbeutungsverhältnis nicht mehr bestünde. Hätte die zu dieser Ausbeutung führende gesellschaftliche *Macht* damit aufgehört zu bestehen, oder nähme sie nur eine andere Erscheinungsform an? Meine Meinung geht dahin, es stehe in der Tat ernstlich zu befürchten, daß letzteres geschieht, es sei denn, daß mit aller Sorgfalt die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, um diese Gefahr abzuwehren. So könnte man sich beispielsweise durchaus eine Entwicklung vorstellen, die das Eigentum als gesellschaftlichen Machtfaktor in ähnlicher Weise „enthront“, wie die neuere Entwicklung des Geldwesens das Gold „enthront“ hat. An die Stelle des Goldes ist die Währungspolitik der Zentralnotenbanken getreten; damit ist die im Eigentum irgend jemandes stehende *Sache* (Silber oder Gold) ersetzt durch ein obendrein ausgesprochenermaßen zentrales *Management*. Im Wirtschaftskrieg schießt man jetzt nicht mehr mit den einstmaligen „konventionellen“, heute schon etwas altmodisch gewordenen „goldenen Kugeln“, sondern bedient sich währungstechnischer Manipulationen als Waffen. Dadurch ist dieser Krieg — sowohl als auswärtiger als auch als Bürgerkrieg — nicht humaner geworden, schlägt im Gegenteil nur noch härtere Wunden. (Mehr als einen andeutungsweisen Hinweis kann und will dieser währungspolitische Seitenblick natürlich nicht bieten.)

Wahrscheinlich sind wir überhaupt *überfordert*, wenn wir uns ein Bild davon machen sollen, wie eine Gesellschaft mit breit gestreutem Eigentum aussehen, welche Bedeutung als Ordnungsmacht dem Eigentum *in* einer solchen Gesellschaft zukommen würde. Darum versuchen wir wohl besser, uns den *Prozeß* klar zu machen, wie es überhaupt zu einer solchen breiten Streuung des Eigentums kommen kann; *in diesem Prozeß müssen* ja die Kräfte sichtbar werden, die *zu* diesem Endzustand hinführen und dann wohl auch dahin tendieren dürften, *in* diesem Endzustand fortzuwirken.

Soll die breite Streuung des Eigentums nicht durch revolutionären Akt, sondern — wie es im demokratischen und sozialen Rechtsstaat ausschließlich in Frage kommt — durch evolutionären Prozeß zustande kommen, so gibt es keinen anderen Weg als die bereits an früherer Stelle — bei Einzelmensch und Familie — berührte Ersparnisbildung aus Einkommen. Es muß eine *Spanne* bleiben zwischen Einkommen und Verbrauch; ob man sagt: „Das Einkommen muß den Verbrauch übersteigen“ oder: „Der Verbrauch muß hinter dem Einkommen zurückbleiben“ *klingt* zwar sehr verschieden, ist aber in der *Sache* genau dasselbe. Lediglich die zeitliche Aufeinanderfolge kann wechseln: Man kann zunächst einmal die nominellen Einkommen erhöhen und dann dafür sorgen, daß diese Einkommenserhöhung, soweit sie — bei gleichbleibendem Preisniveau — über den konsumierbaren Teil des Sozialprodukts hinaus in den nichtkonsumierbaren Teil hineinschneidet, *nicht* dem Verbrauch zugeführt, sondern gespart und der Investition zur Verfügung gestellt wird. Man kann auch mit einer vorübergehenden Einschränkung des *realen* Verbrauchs beginnen, was zunächst zu einer Absatzstockung führt; um diese — wiederum bei gleichbleibendem Preisniveau — rückgängig zu machen, müßte eine entsprechende Erhöhung der nominellen Einkommen *nachziehen*; damit könnte der bisherige Absatz von Konsumgütern wiederhergestellt werden, und die Einkommenserhöhung stünde voll zur Vermögensbildung zur Verfügung. Auf welchem dieser beiden

möglichen Wege die Arbeitnehmerschaft, wenn sie schon überhaupt Vermögen zu bilden wünscht, bessere Aussicht hat, ihr Ziel zu erreichen, würde eine Untersuchung verlohnen, bei der sehr interessante Ergebnisse herauskämen, tut aber hier nichts zur Sache. Für *unseren* Zweck kommt es einzig und allein auf die unumstößliche Tatsache an: Eigentums(Vermögens)bildung breiter Kreise läßt sich *nicht* ermöglichen durch Sparen, d. h. durch Einschränkung desjenigen Verbrauches, den die Produktionskraft der Wirtschaft zu decken imstande ist; *diesen* Verbrauch einzuschränken, führt unausweichlich zu ebenso großer *Minderung des Volkseinkommens*, so daß der Spareffekt *Null* ist. Dieser Satz erleidet nur insoweit eine Einschränkung, als die Wirtschaft sowohl technologisch als auch ökonomisch elastisch genug ist, um von der Konsumgüterproduktion zur Kapitalgüterproduktion umzuschalten, d. i. die verringerte Konsumgüterproduktion durch entsprechend erhöhte Kapitalgüterproduktion zu ersetzen; abgesehen vom Fall eines sehr starken außenwirtschaftlichen Sogs nach Art der Koreakonjunktur ist das sehr wenig wahrscheinlich; sich darauf verlassen zu wollen, wäre unverantwortlich.

Der langen Rede kurzer Sinn ist dieser: Eigentums(Vermögens)bildung der Nicht-Unternehmer, oder wie wir auch zu sagen pflegen: der Haushalte, ist nicht möglich auf Kosten des Verbrauchs dieser Kreise, sondern *nur* zu Lasten der Unternehmergewinne. — Daß diese Verkürzung des Unternehmergewinns und die Hinüberleitung des in der Wirtschaft laufend neu sich bildenden Vermögens (des Eigentums an den Neu-Investitionen) von den Unternehmern zu den Haushalten *nicht* durch Erhöhung der Löhne allein, sondern *nur* durch Verbindung höherer Löhne *mit* entsprechend erhöhter Ersparnisbildung möglich ist, wurde schon an früherer Stelle einmal erwähnt, muß aber hier ausdrücklich nochmals unterstrichen werden. Höhere Löhne, insoweit ihnen nicht ein entsprechend höheres Konsumgüterangebot gegenübersteht, fließen in Gestalt höherer Preise an die Unternehmer zurück; keine Reichs-, Bundes-, Landes- oder sonstige Regierung, sei sie demokratisch oder autoritär-totalitär, kann das verhindern; das steht ausschließlich und allein in der Macht der Lohn- und Gehaltsempfänger und der übrigen Bezieher des sogenannten Masseneinkommens *selbst*.

Ich weiß sehr wohl, daß es Unternehmerekreise gibt, die glauben, Eigentums(Vermögens)bildung breiter Kreise sei, ohne daß sie selbst dabei „gerupft“ werden, möglich, wenn die Einkommensbezieher eben nur nicht ihr ganzes Einkommen *verbrauchen*, sondern einen *Teil* davon auf die hohe Kante legen wollten. Manche Unternehmer empfehlen das in väterlichem Wohlwollen ihren Belegschaften oder begünstigen es sogar durch Sparprämien oder andere Anreize. Das ist gut gemeint, beruht aber auf völliger Verkennung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge. Eigentums(Vermögens)bildung breiter Kreise ist für die Unternehmer eine viel schmerzlichere Angelegenheit, als sehr vielen wohlmeinenden Unternehmern, die für ihre Person ehrlich dafür eintreten, bewußt ist.

Für unsere prozeßanalytische Betrachtung ist vor allem folgendes von Bedeutung: Eigentums(Vermögens)bildung breiter Kreise ist — wie gesagt — *nur möglich* durch Schmälerung, Senkung, Zusammenpressung oder wie man das nennen will der Unternehmergewinne. In wirtschaftswissenschaftlicher Fachsprache: Das *Snu* (Sparen der Nicht-Unternehmer oder Haushalte) ist der Aktionsparameter, aber von der Aktion betroffen werden die Unternehmergewinne. *Strukturpolitisch* bedeutet dies, daß an die Stelle der Selbstfinanzierung mehr und mehr die Kapitalmarktfinanzierung tritt — an sich eine erfreuliche Erscheinung. Leider aber trifft das die Personal- und Personalgesellschafts-Unternehmen viel empfindlicher als die kapitalgesellschaftlichen Unternehmen, und von diesen die kleineren wieder mehr als die großen; die ganz großen Unternehmen von Weltruf werden vielleicht überhaupt nicht betroffen. Das bedeutet: Eine wirklich zu Buche schlagende Eigentums(Vermögens)bildung breiter Kreise verschiebt die Wettbewerbsverhältnisse *zu Ungunsten* der Personal- und Personalgesellschaftsunternehmen einschließlich der in kapitalgesellschaftlicher Form betriebenen sogenannten Familienunternehmen

und *begünstigt* statt dessen ausgesprochenermaßen die Kapitalgesellschaften, und diese wieder um so mehr, je größer und mächtiger sie ohnehin sind. Wir müssen in den Kauf nehmen, daß die Entfaltung und der technische Fortschritt der kleinen und mittleren Unternehmen zurückbleibt, ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit ihr Marktanteil sinkt, während die Groß- und Riesenunternehmen immer stürmischer vordringen. Dafür, daß die Konzentration des Kapitals in Händen physischer Personen durch die breitere Vermögensstreuung mehr und mehr abgebaut wird, müssen wir uns damit abfinden, daß sie bei den juristischen Personen und damit in den Händen der *Nicht-Eigentümer*, die diese juristischen Personen beherrschen, immer mehr zunimmt. Will man diesen Prozeß in Gang bringen, dann muß man frühzeitig überlegen, was vorzukehren ist, um hier nicht eine möglicherweise äußerst bedenkliche gesellschaftliche Macht des Eigentums in der Hand von *Nicht-Eigentümern* entstehen zu lassen. Ich sage: frühzeitig überlegen und rechtzeitig vorkehren, abschrecken lasse *ich* mich jedenfalls nicht!

Unsere Prozeßanalyse bedarf aber noch der Ergänzung nach der Seite der *Einkommensbildung*. Das ist zwar bereits im ersten Teil des Referats — Einzelmensch und Familie — angeklungen, muß aber jetzt vertieft werden. Wenn Bevölkerungskreise, die bisher ausschließlich Arbeitseinkommen bezogen, künftig zu gewissen Vermögen gelangen, so wirft dieses ihnen ein wenn auch nicht sehr ins Gewicht fallendes Einkommen ab in Gestalt von Zinsen, Dividenden oder wie es sonst heißen mag. Der Prozeß der Vermögensbildung *beruht* also nicht nur auf erhöhtem Einkommen, sondern er *erzeugt* zugleich auch neues Einkommen; nach dem, was vorhin ausgeführt wurde, leuchtet das ohne weiteres ein. Es bleibt aber noch die Frage, wie sich das auf die Aufgliederung des sogenannten Volkseinkommens in die drei funktionellen Einkommensarten Grundrente, Kapitalrendite und Arbeitseinkommen auswirkt.

In unserer heutigen Wirtschaft sind die beiden erstgenannten Einkommensarten, d. i. Grundrente und Kapitalrendite, *zu Lasten* des Arbeitseinkommens um die sog. Monopolrente des Klassenmonopols *überhöht*. Das will sagen: *weil* eine gesellschaftliche Minderheit über die Produktionsmittel verfügt, kann sie auf die kapitalentblößten Arbeitnehmer einen Druck ausüben, der den Anteil der Arbeit am Sozialprodukt schmälert und dem Kapital gestattet, einen entsprechend höheren Anteil für sich vorwegzunehmen; auf diese Weise erzielen die „Kapitalisten“ dank ihrem Monopol des Produktionsmittelbesitzes eine Monopolrente. Diese von *F. Oppenheimer* aufgestellte, von *E. Preiser* weitergebildete These wird zwar nicht von allen Wirtschaftswissenschaftlern anerkannt; man bestreitet sie wohl nur selten, und ernsthafte Versuche zu ihrer Widerlegung sind mir nicht bekannt, aber man geht ihr aus dem Wege; sie ist nun einmal etwas peinlich, was meiner Überzeugung nach aber nichts daran ändert, daß sie *stimmt*. Dann aber folgt schlüssig: in dem Maße, wie dieses Klassenmonopol durch breitere Vermögensstreuung zunächst gelockert und zuletzt gebrochen wird, muß die Monopolrente *sinken*, was gleichbedeutend damit ist, daß der Anteil des Arbeitseinkommens am gesamten Volkseinkommen steigt. Daraus ergibt sich weiter: der Aktionsparameter *Snu* hat nicht nur die vorhin erläuterte unmittelbare Wirkung, die Unternehmergewinne zusammenzupressen, sondern wirkt überdies in dem Maße, wie die Vermögensstreuung sich verbreitert, mehr und mehr *mittelbar* auch auf die beiden, heute fast ganz in den Unternehmergewinn eingehenden funktionellen Einkommensarten der Grundrente und der Kapitalrendite. In dem Maße, wie der Anteil der bisher vermögenslosen Bevölkerungskreise an diesen beiden funktionellen Einkommensarten steigt, nimmt der Anteil, den diese beiden Einkommensarten am gesamten Volkseinkommen haben, *ab* und der *marktgerechte* Anteil des Arbeitseinkommens nimmt *zu*, der Spielraum, innerhalb dessen sich expansive Lohnpolitik ohne nachteilige Folgen betreiben läßt, weitet sich aus. Eine erfreuliche Nachricht für die lohnpolitischen Strategen der Gewerkschaft, aber eine kleine Enttäuschung, ein Wermutstropfen in den Becher des fleißig *sparenden* Gewerkschaftsmitglieds!

IST EIGENTUM EINE ORDNUNGSMACHT?

Was die Arbeitnehmerschaft angeht, so wird ihr Einkommen aus einem *überproportional* gewachsenen Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt oder wie immer genannt) und einem neuen, jedoch nur *unterproportional* wachsenden Einkommen aus Einkommen (Zins, Dividende usw.) bestehen. Dieser zweite Einkommensbestandteil wird im Vergleich zum erstgenannten nur von untergeordneter Bedeutung sein; das Arbeitseinkommen ist und bleibt, ja es erweist sich in immer steigendem Maße als die *Königin* aller Einkommensarten! Wichtiger als der ausmachende Betrag des Einkommens wird die Tatsache sein, daß das Gesamteinkommen nicht mehr *ausschließlich* aus Arbeitseinkommen besteht. Beziehen verschiedene Bevölkerungsgruppen jede nur eine einzige funktionelle Einkommensart, so daß die Verteilung der funktionellen Einkommen zugleich die Höhe der personellen Einkommen bestimmt, dann muß das die Kämpfe um die funktionelle Einkommensverteilung außerordentlich verschärfen. Umgekehrt: Je mehr *alle* Bevölkerungskreise an *allen* funktionellen Einkommensarten Anteil haben, um so mehr verliert die Frage der funktionellen Einkommensverteilung an Interesse und werden die Kämpfe darum sich entschärfen. So gesehen, können wir sagen: Breite Einkommens(Vermögens)streuung erweist sich als gesellschaftliche Ordnungs- und Friedensmacht dahingehend, daß sie die für die kapitalistische Klassengesellschaft typische Auseinandersetzung um Arbeitseinkommen und arbeitsloses Einkommen, den Streit um das sog. Recht auf den vollen Arbeitsertrag entgiftet; sie macht den Streit zwar nicht kurzerhand gegenstandslos, verkleinert aber den Streitgegenstand und noch mehr seine Bedeutung für die Streitenden.

Einkommenspolitisch, eröffnet sich also eine durchaus erfreuliche Aussicht, die allerdings enttäuscht werden könnte, wenn zu befürchten stände, daß auch hier die Verfügungsmacht der Nicht-Eigentümer über das in den Unternehmen investierte Eigentum sich ungünstig auswirken werde. Ohne weiteres von der Hand zu weisen ist eine solche Besorgnis nicht, aber sehr begründet erscheint sie mir auch nicht. Aus *vielen Gründen* ist der Manager an der Kapitalrendite nicht im gleichen Grade interessiert wie der Eigentümer-Unternehmer und *braucht* es nicht zu sein. Nichtsdestoweniger ist die Vorstellung nicht ganz abwegig, die *Manager* als die monopolistisch über das in den Unternehmen investierte Kapital gebietende „Klasse“ könnten oder möchten es darauf anlegen, die heutige Monopolrente vom Klassenmonopol der „Kapitalisten“ auch weiterhin zu erzwingen, selbstverständlich nicht als ihr persönliches Einkommen, wohl aber zugunsten der von ihnen geleiteten, ihnen nicht zu eigen gehörenden Unternehmen. Insoweit kehrt auch hier die Frage wieder, was sich vorkehren läßt, um zu verhüten, daß sich eine bedenkliche gesellschaftliche Macht des Eigentums in der Hand von „Nicht-Eigentümern“ aufbaut.

Soviel dürfte gewiß sein: die Frage nach *Macht oder Ohnmacht des Eigentums* spitzt sich für die Zukunft mehr und mehr zu auf die Frage, bei *wem* künftig die Verfügungsmacht über das Eigentum, insbesondere über das *große* und als solches gesellschaftlich *mächtige* Eigentum, liegen wird: bei den Eigentümern oder bei *Nicht-Eigentümern*. Breite Streuung des Eigentums — das läßt sich nach den angestellten Überlegungen kaum mehr bezweifeln — kann dazu beitragen, diese Macht den Nicht-Eigentümern zuzuspielen. Um so gewichtiger wird die öffentlich-rechtliche Kontrolle dieses großen „institutionalisierten“ Eigentums, sprich: der Groß- und Riesen-Unternehmen. Die mit dem Eigentum verknüpften Machtprobleme entfallen nicht, noch erledigen sie sich, sondern sie wechseln nur ihre Gestalt. Man *kann* hoffen, sie werden in der neuen Gestalt sich leichter oder besser lösen lassen; eine *Gewähr* dafür haben wir *nicht*.

Karl Marx konnte noch des ehrlichen Glaubens sein, die Überführung allen Eigentums an Produktionsmitteln in die öffentliche Hand bringe die Lösung. Nach allem, was sich inzwischen ereignet hat, wissen wir heute, daß dieses Verfahren die Aufgabe nicht nur nicht löst, sondern im Gegenteil sie unlösbar macht. Beide Extreme, völlige Trennung von ökonomischer und politischer Macht wie auch ihre Ineinssetzung, *sind für die Frei-*

heit tödlich; im Falle der Trennung sind es die unkontrollierten anonymen gesellschaftlichen Mächte, im Falle der Ineinssetzung ist es die brutale staatliche Macht, der die Freiheit zum Opfer fällt. Damit ist die *verfassungspolitische* Aufgabe gekennzeichnet: die mit dem Eigentum verknüpfte ökonomische und die der Staatsgewalt eignende politische Macht geschickt so miteinander zu verbinden, die erstere so an die letztere zu binden, zugleich aber die Grenzen beider derart gegeneinander abzustecken, daß der *demokratische und soziale Rechtsstaat* in der für Menschen erreichbaren Vollkommenheit eine nicht dem Namen, sondern der Sache nach freien Gesellschaft gewährleistet.

Damit ist die letzte und abschließende Frage angesprochen, mit der wir im Rahmen dieser Tagung uns auseinanderzusetzen haben werden: *Eigentum und Freiheit*; ist Eigentum ein Hort der Freiheit, erweist es sich dadurch, daß es eine *freie Gesellschaft* sichert, als gesellschaftliche Ordnungsmacht?

Hier geht es also nicht um die an früherer Stelle behandelte Frage, wieviel oder wie wenig das Eigentum für die Freiheit des *einzelnen* bedeutet. Daß wir weder die Absicht noch die Möglichkeit haben, die heutige Wirtschaftsgesellschaft in lauter Einmann- oder Familienbetriebe aufzulösen, braucht nicht gesagt zu werden. Wir rechnen damit, daß die sogenannte Automation und zweite industrielle Revolution den Produktionsprozeß in immer größeren betrieblichen und unternehmerischen Einheiten zusammenfassen wird, gleichbedeutend damit, daß deren Zahl sich eher vermindern als vermehren wird. Dennoch verzweifeln wir nicht an der Möglichkeit einer *freien* Gesellschaft. Was aber bedeutet für sie das Eigentum?

Versuchen wir, am Beispiel von Eigenheim und Mietblock es uns **klar** zu machen. Gelegentlich kann man hören, in einem totalitären System verwandele der Hausmeister sich sofort in den Blockwart und Aufpasser, der über Wohlverhalten und Gesinnungstüchtigkeit der Mieterschaft wacht und alles Verdächtige und Mißliebige zur Kenntnis der Geheimpolizei bringt; wer nicht spurt, der werde geschurigelt, gegebenenfalls mit seiner Familie aufs Pflaster geworfen; damit sei für den Mietblockbewohner die Freiheit am Ende. Anders der Eigenheimer: ihm drohe ähnliches nicht; er sei und bleibe ein freier Mann: mein Haus meine Burg! Leider ist das ein schrecklicher Irrtum. Zwar sind große Mietblocks für ein totalitär-terroristisches System bequemer als die Siedlungsweise in Einfamilienhäusern (was obendrein an der *Wohnform*, nicht an der *Rechtsnorm* des Eigenheims hängt!) Den heutigen terroristischen Techniken und Methoden aber ist der Eigenheimer praktisch ganz ebenso wehrlos ausgeliefert wie der Mietblockbewohner.

Nichtsdestoweniger sind Eigentum und Eigentums-*Wille* für die Freiheit von denkbar größter Bedeutung. Eine Bevölkerung, die ihre ganze Daseinssicherung von den Einrichtungen der sozialen Sicherheit erwartet, mit all ihren Erwartungen sich an den Staat, an staatliche oder andere öffentlich-rechtliche Großgebilde klammert und sich gewöhnt, ständig nur Forderungen an sie zu stellen, ist nicht so sehr aus technisch-organisatorischen Gründen, obwohl auch diese eine Rolle spielen, als vielmehr ihrer *inneren Haltung* nach in erschreckendem Maße anfällig für die Überwältigung durch totalitäre Mächte, um nicht zu sagen: eine solche Haltung macht sie dagegen *haltlos*. Ganz anders ein Volk, dessen einzelne und dessen Familien an die erste Stelle das „Hilf dir selbst“ stellen. Auch diese wissen sehr wohl, daß viele notwendige Leistungen nur durch die Solidarität kleinerer, größerer und selbst größter Gemeinschaften erbracht werden können; sie *üben* dann aber auch an erster Stelle selbst diese Solidarität, anstatt sich auf die Solidarität anderer zu verlassen oder gar sie auszubeuten. Bei aller Gemeinschaftsverbundenheit wollen sie eben letzten Endes doch *auf den eigenen Füßen stehen*, anstatt anderen oder einer hinter den Institutionen der Fürsorge, der Sozialversicherung oder der Versorgung sich verbergenden anonymen Allgemeinheit *auf der Tasche zu liegen*. Dieser Wille zur Selbstständigkeit in Selbsthilfe findet seinen sprechenden, fast hätte ich gesagt: sprechendsten Ausdruck im Willen zum Eigentum, das man pfleglich behandelt und durch vernünftige

Sparsamkeit mehrt, über das man selbst die Verfügung hat (Dispositionsfunktion) und das man einzusetzen bereit ist, um eine Notlage zu meistern oder einen auftretenden außergewöhnlichen Bedarf zu decken (Sekuritätsfunktion), wobei ich *selbstgewählten* Versicherungsschutz *mit* zum Eigentum in diesem Sinne zähle. Der Eigentumswille dieser Menschen ist nicht Habsucht oder gar Raffgier, sondern Wille zur Selbständigkeit, Wille zur Eigenverantwortung, *Freiheitswille*. Diesen *am* Eigentum, *in* der Eigenverantwortung für sein Eigentum immer wieder sich üben und in der Übung erstarkenden Freiheitswillen brauchen wir als notwendiges Gegengewicht gegen die uns alle anfechtende Schwäche und Anfälligkeit für die totalitaristische Überrollung.

Sie werden sagen, gegen anrollende Panzer sei ein solcher Eigentums- und Freiheitswille doch ohnmächtig. Ganz richtig. Anrollende Panzer aufzuhalten vermag er nicht. Wozu soll er denn aber nütze sein? Meiner Meinung nach kann er in entscheidender Weise dazu beitragen, daß die Panzer gar nicht erst ins Rollen kommen, sondern ruhig stehen bleiben, wo sie sind. Auch ein skrupelloses Regime wird sich für seine Angriffe die schwächsten Stellen aussuchen, vielleicht sogar auf den Angriff ganz verzichten, wenn wirklich harter Widerstand zu erwarten steht. Ein Volk, das der Fremdhilfe vertraut vor der Selbsthilfe, das von seinem Staat immer nur Leistungen erwartet und dem dieser die dazu benötigten Mittel, da er sie nicht aus der vierten Dimension herbeizaubern kann, auf möglichst *unbemerkte* Weise aus der Tasche ziehen muß, wird die innere Kraft zu einem solchen harten Widerstand nicht aufbringen; um so mehr aber das Volk, dessen einzelne und dessen Familien gewohnt sind, zuerst für sich selbst einzustehen, und sich nicht scheuen, an sich selber Forderungen zu stellen und in Zähigkeit und Geduld selber die Mittel anzusammeln, deren es zur Selbsthilfe und Selbstbehauptung bedarf. Nicht das einzige, aber *eines* der dazu erforderlichen Mittel ist ein gewisses Maß an Eigentum. Darum ist ein gesunder Eigentumswille nach meiner festen Überzeugung der fruchtbare Nährboden, aus dem eine solche Widerstandskraft erwächst. Ist dem wirklich so, dann leistet der Eigentums- und in ihm eingeschlossene Freiheits- und Selbstbehauptungswille einen angesichts der heutigen Weltlage unschätzbaren Beitrag zur Sicherung einer *freien* Gesellschaft in einer *freien* Welt; dann ist dieser Eigentumswille, dann ist das Eigentum *selbst* eine gesellschaftliche Ordnungsmacht allerersten Ranges, im Augenblick vielleicht *die* entscheidende gesellschaftliche Ordnungsmacht.

Bei verschiedenen Gelegenheiten habe ich die Meinung ausgesprochen, wir neigten dazu, die Bedeutung des Eigentums für die gesellschaftliche Ordnung zu *überschätzen*. Ich betonte, eine rechte gesellschaftliche Ordnung sei nicht durch ein neues Eigentumsrecht und/oder eine Neuverteilung des Eigentums oder jedenfalls nicht dadurch allein zu schaffen, sondern nur, indem wir das Zusammenspiel und Ineinandergreifen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte sinnvoll neu regeln, mit anderen Worten: es bedürfe einer *verfassungsrechtlichen Neuordnung* der Gesellschaft. Das möchte ich auch gegenüber dem heute so viel erörterten und von mir selbst vertretenen Programm der „Eigentums-Bildung in Arbeiterhand“ ohne Einschränkung aufrechterhalten. Gewiß erachte ich eine sehr viel breitere Eigentums(Vermögens)streuung, als wie sie heute haben, für dringend geboten und verspreche mir viel von ihr. Nichtsdestoweniger möchte ich empfehlen, weder die Möglichkeiten noch die zu erwartenden günstigen Auswirkungen zu überschätzen. Darum habe ich auch in diesem Referat die Schwierigkeiten und die in Rechnung zu stellenden «erwünschten Nebenwirkungen so offen vor Ihnen ausgebreitet — selbstverständlich nicht, um den ohnehin viel zu schwachen Tatwillen zu lähmen oder ihm die Schwungkraft zu nehmen, sondern um den *kritischen Sinn zu schärfen*, der jedes Ding an seinen richtigen Ort stellt und ihm sein richtiges Gewicht gibt. Ungeachtet dieser meiner kritischen Haltung aber möchte ich dem Eigentum — selbstverständlich nicht dem Eigentum einiger weniger „*beati possidentes*“, sondern dem „*Eigentum aller und für alle*“ — für die Sicherung unserer freien Gesellschaft gegen Überrollung durch den Totalitarismus *entscheidende* Bedeutung beimessen.